This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

72
31.4

50

Sd. May. 1916

HARVARD LAW LIBRARY

Gift of

James Munson Barnard

and

Augusta Barnard

RECEIVED Mar. 11 1912

April 21
B.S
36 c.

Der

Londoner Traktat

vom 8. Mai 1852.

Von

Dr. Karl Lorentzen.

72
91.4

Berlin.
Verlag von J. Guttentag.
1863.

72
31.4

Besonderer Abdruck aus den Deutschen Jahrbüchern für Politik und Literatur.

MAR 1 1 1912

Der Londoner Traktat.

Für die ſchleswig-holſteiniſche Frage giebt es nur eine Löſung, von welcher man ſich eine dauernde Beruhigung verſprechen darf. Man muß die Elemente, welche in einem gemeinſamen Staatsweſen nicht friedlich zuſammen exiſtiren können, von einander ſcheiden, oder vielmehr, man muß den natürlichen Scheidungsprozeß nur nicht hemmen wollen. Die einzige richtige Löſung der Frage iſt die Trennung der Herzogthümer von Dänemark; — nicht etwa blos eine legislative und adminiſtrative Trennung, ſondern die vollſtändige dynaſtiſche Trennung. Jedes andere Mittel iſt nur ein Palliativ. Man kann es vielleicht dahin bringen, daß die nichtswürdige Barbarei, mit der jetzt die Schleswiger mißhandelt werden, etwas gemildert wird. Aber die Krankheitsurſache iſt nicht entfernt, ſo lange man an der Idee des ſogenannten däniſchen Geſammtſtaats feſthält. Erſt wenn der König von Dänemark nicht mehr Herzog von Schleswig-Holſtein ſein wird, wird ein gutes Vernehmen zwiſchen Deutſchland und Dänemark hergeſtellt werden können.

Im Jahre 1852 glaubte die europäiſche Diplomatie die deutſch-däniſche Streitfrage, welche ſeit einer Reihe von Jahren den Norden Europa's in Gährung verſetzte, für die Zukunft gänzlich erledigt zu haben. Aber in ſolchen Hoffnungen und Erwartungen hat man ſich vollſtändig getäuſcht. Das Abkommen von 1852 beruhte auf der Idee des Geſammtſtaats; es hat nur dazu beigetragen, beide ſtreitende Theile noch mehr gegen einander zu erbittern und aufzuregen, ohne auch nur im Entfernteſten die Urſache des Streits zu beſeitigen. Der kleine Geſammtſtaat konſumirt ſeitdem ſeine ganze Kraft damit, daß

die eine Hälfte desselben gegen die andere den empörendsten Druck ausübt. In den mißhandelten Herzogthümern wächst täglich die Erbitterung der Gemüther und die Unleidlichkeit der Zustände; die Parteien in Dänemark aber sind dennoch nicht zufrieden gestellt. Die Ursache der Zerrüttung und Verwirrung liegt nicht so sehr in den leitenden Personen, als in den Verhältnissen. Die grobe brutale Art, die grenzenlose Willkür, mit der in Kopenhagen die Dinge angefaßt werden, hat die Krisis beschleunigt; aber selbst eine weise, besonnene und rücksichtsvolle Regierung hätte das Uebel nur für eine Zeit lang verdecken können.

Denn es ist eine Absurdität, zu glauben, daß eine Gesammtstaatsverfassung im Stande sei, die Schäden und Gebrechen der dänischen Monarchie zu heilen und das morsche Staatsgebäude derselben vor dem Zusammensturz zu schützen. Die gesammte dänische Monarchie zählt etwa zwei und eine halbe Million Einwohner. Die größere Hälfte von diesen gehört der skandinavischen, die kleinere Hälfte der deutschen Nationalität an. Die Monarchie besteht aus dem eigentlichen Königreiche Dänemark, zu welchem die weit vom Mutterlande entfernt liegenden und von einer verschiedenen Nationalität bewohnten Nebenländer Island und die Färöer gehören; sodann aus dem Herzogthum Schleswig, welches eine eigenthümliche Mittelstellung zwischen Dänemark und Deutschland einnimmt und ein völkerrechtlich garantirtes Recht auf Selbständigkeit und Gleichberechtigung mit den übrigen Theilen der Monarchie besitzt; endlich aus den beiden ganz deutschen und zum deutschen Bunde gehörigen Herzogthümern Holstein und Lauenburg. In der so zusammengesetzten Monarchie soll jeder einzelne Theil seine eigene Verfassung, alle Theile zusammen aber eine gemeinsame Verfassung haben. Wer sollte nicht einsehen, daß in einem so komplizirten Staatsgebäude von vornherein der Keim der Auflösung liegt? In der kleinen dänischen Monarchie bestehen gleichzeitig neben einander nicht weniger als sieben verschiedene Verfassungen mit acht repräsentativen Versammlungen, und mit einem Gesammt-Ministerium, von welchem ein Theil, nämlich die Minister für Inneres,

Kultus und Justiz, dem dänischen Reichstag verantwortlich sind. Die übrigen Minister, für Auswärtiges, Finanzen, Krieg und Marine, sind für einen Theil ihrer Geschäfte dem sogenannten Rumpfreichsrath, für einen anderen Theil nur dem Könige allein, oder richtiger gar nicht verantwortlich. Eine solche monströse Verfassung muß zu fortwährenden Konflikten zwischen den verschiedenen Nationalitäten und den einzelnen repräsentativen Versammlungen, und wiederum zwischen diesen und der Regierung führen. Der größte Staatsmann der Welt würde nicht im Stande sein, unter solchen Verhältnissen auf die Dauer mit Erfolg das Staatsruder zu führen. Was die Dänen wollen, ist den Deutschen zuwider; was die Deutschen wünschen, wird von den Dänen bekämpft. So lange Hall und Lehmann regieren, wird ganz natürlich gegen die Herzogthümer die brutalste Willkür geübt. Kämen einmal Männer wie Reventlou und Beseler an's Ruder, was doch in einem Gesammtstaat immerhin möglich sein müßte, so würden sie damit anfangen müssen, in Dänemark den Belagerungszustand zu erklären. So entsteht aus dieser unnatürlichen Staatseinrichtung nichts als gegenseitiges Mißvergnügen und gegenseitige Erbitterung, und die besten Kräfte reiben sich in diesem hoffnungslosen Kampfe auf. Eine Personalunion der Herzogthümer mit Dänemark war nur möglich unter einem faktisch absoluten Regimente; sobald die Entwickelung zur konstitutionellen Staatsform fortgeschritten ist, muß sich von einander scheiden, was naturgemäß nicht zusammengehört.

Wer eine andere Lösung, als die Aufhebung jeder Union der Herzogthümer mit Dänemark im Auge hat, der hat noch nicht die Elemente der Frage begriffen. Auch Deutschland kann in seinem eigenen Interesse sich nur bei einer vollständigen dynastischen Trennung Schleswig-Holsteins vom Königreich beruhigen. Denn wenn man in Deutschland Theilnahme für das Schicksal der Herzogthümer empfindet, so ist das doch nicht etwa blos eine mitleidige oder sentimentale Theilnahme, welche über die Missethaten der „schwarzen Gensd'armen" oder der dänischen Zuchthauskandidaten, die als Beamte nach Schleswig geschickt werden, eine gelinde Entrüstung empfindet. Die Schleswig-

Holſteiner erwarten von Deutſchland die politiſche Theilnahme, welche auf der Einſicht von der Wichtigkeit dieſer Lande für die Zukunft Deutſchlands beruht. Es handelt ſich in den Herzogthümern in erſter Linie nicht um eine Frage des konſtitutionellen Rechts, ſondern um eine politiſche Machtfrage. Wäre es den Schleswig-Holſteinern nur um ein größeres Maß konſtitutioneller Freiheiten zu thun, ſo könnten ſie nichts Klügeres thun, als ſich eilig den Dänen in die Arme zu werfen. Aber ſie wollen ſich von ihrem Mutterlande nicht losreißen laſſen: das iſt der Gegenſtand des Kampfes. Wir können nie von dem Gedanken ablaſſen, daß es einmal wieder eine deutſche Politik geben wird. Vom Standpunkt einer deutſchen Politik aber handelt es ſich nicht darum, ob die Holſteiner etwas mehr oder weniger Steuerbewilligungsrecht haben ſollen, oder ob die Schleswiger ihre Kinder von deutſchen Lehrern dürfen unterrichten laſſen, ſondern die Frage iſt: Sollen dieſe Lande zwiſchen der Oſtſee, der Elbe und der Nordſee, auf deren Beſitz die ganze Zukunft einer deutſchen Marine beruht, innerhalb des deutſchen oder eines fremden Machtbereichs liegen? Sollen ſie im Fall eines Krieges eine Verſtärkung der deutſchen Macht bilden, oder ein gefährlicher in das deutſche Gebiet hineingeſchobener Keil ſein? So lange der Fürſt, welcher unmittelbar vor den Thoren von Hamburg regiert, zugleich auf dem däniſchen Throne ſitzt, iſt die Zugehörigkeit Holſteins zum deutſchen Bunde nichts als eine ſtaatsrechtliche Fiktion. Einige deutſche Generale erhalten dadurch das Recht, zu beſtimmten Terminen die däniſchen Truppen zu inſpiziren, welche unter dem Namen eines deutſchen Bundeskontingentes in Holſtein ſtehen. Für den Fall eines Krieges aber würde dieſes ſogenannte Bundeskontingent nicht gegen den Feind Deutſchlands, ſondern gegen den Feind Dänemarks marſchiren. Während der deutſchen Freiheitskriege mußten holſteiniſche Truppen noch im Jahre 1814 als Bundesgenoſſen Frankreichs gegen Deutſchland kämpfen. Dieſe Schmach kann ſich in jedem Augenblick wiederholen. So lange die Union beſteht, werden die Herzogthümer in allen auswärtigen Fragen den Bahnen folgen müſſen, welche das einſeitige däniſche Intereſſe verlangt.

Die Aufhebung der Personalunion zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark liegt also im Interesse Deutschlands, der Herzogthümer und selbst Dänemarks. Keine Fügung konnte günstiger sein, als wenn der legitime Gang der Erbfolgeordnung in vollkommen ruhiger Weise die Trennung der Herzogthümer von dem Königreiche herbeiführte, ähnlich, wie im Jahre 1837 die Krone Hannover wieder von der Krone Großbritannien getrennt wurde. Ein solches glückliches Ereigniß schien in naher Aussicht zu stehen. Der Mannsstamm des Königs Friedrich III. steht nur noch auf vier Augen. Der jetzige König Friedrich VII. und sein Oheim Prinz Ferdinand sind die letzten männlichen Sprossen aus dem Stamm Friedrich's III. Beide sind kinderlos. Prinz Ferdinand, geboren 1792, ist jetzt 70 Jahre alt. König Friedrich VII., geboren 1808, war zweimal ebenbürtig, und ist jetzt zum drittenmal, diesmal in morganatischer Ehe, vermählt. Von seinen beiden ersten Gemahlinnen ist er geschieden, ohne mit ihnen Kinder erzeugt zu haben. Sollte seine jetzige Ehe mit der Gräfin Danner, gebornen Rasmussen, noch beerbt werden, so könnte das für die Thronfolge keine Bedeutung haben.

Somit wird also der Mannsstamm Friedrich's III. in einer nicht allzu fernen Zukunft aussterben. In demselben Moment aber würde nach legitimem Erbrecht die Personalunion zwischen Dänemark und den Herzogthümern aufhören müssen. Denn die Erbfolgeordnung ist für beide Länder nur so lange dieselbe, als der Mannsstamm Friedrich's III. besteht.

Die Herzogthümer hatten, als ihre Lehnsverbindungen, die Schleswigs 1658, die Holsteins 1806, aufhörten, als Mannlehen die agnatische Succession im Hause des ersten Erwerbers. Erster Erwerber war Christian I., König von Dänemark, welcher im Jahre 1460 von dem schleswig-holsteinischen Landtage zum Landesfürsten gewählt wurde. Er ist der Stammvater des ganzen oldenburgischen Hauses, und es erhielt daher der ganze Mannsstamm desselben ein durch ihn begründetes Erbfolgerecht in den beiden Herzogthümern. Verschiedene Verträge hatten es anerkannt und fester bestimmt; Primogeniturordnungen

lichen europäiſchen Konvenienz zum Opfer gebracht. Der Londoner Traktat iſt unterzeichnet von den Vertretern von Oeſterreich, Frankreich, England, Preußen, Rußland, Schweden und Dänemark. Die genannten Mächte erkennen das Prinzip der Integrität der däniſchen Monarchie als unwandelbar an, und verpflichten ſich, für den Fall, daß der Mannsſtamm des Königs Friedrich III. erlöſchen ſollte, den Prinzen Chriſtian von Glücksburg und ſeine aus der Ehe mit der Prinzeſſin Luiſe von Heſſen in gerader Linie entſproſſenen männlichen Deszendenten als erbberechtigt für die Geſammtheit der gegenwärtig unter dem Szepter des Königs von Dänemark vereinigten Lande anzuerkennen. Der Londoner Traktat ſtellt alſo einen Prinzen, der weder in Dänemark noch in den Herzogthümern der zunächſt Berechtigte war, als Thronfolger für die geſammte Monarchie auf. Auf Grundlage dieſes Traktats wurde ſodann das ſogenannte Thronfolgegeſetz für die däniſche Monarchie vom 31. Juli 1853 erlaſſen.

Der Prinz von Noer zieht in ſeinen kürzlich erſchienenen „Aufzeichnungen“ aus dieſem Vorgang die nachſtehende Moral: „Ein Diplomaten-Kongreß maßte es ſich an, zehn Erbberechtigte zu ignoriren nnd den elften als Thronfolger zu proklamiren. Welche Folgerungen ſind hieraus zu ziehen? Erſtlich, daß das Recht von Gottes Gnaden nicht mehr exiſtirt (denn dieſes kann doch nur bedeuten, daß derjenige, den Gott in dem Erbrecht hat geboren werden laſſen, nicht durch menſchlichen Beſchluß oder phyſiſche Gewalt daraus verdrängt werden darf). Zweitens, daß ein oder der andere Machthaber, der einen Thron zu ſeinem Vortheil oder nach ſeiner Laune anders beſetzt wünſcht, das Recht hat, im Verein mit anderen Mächten die Neubeſetzung vorzunehmen. Drittens, daß es den Unterthanen gleichfalls freiſteht, ihre Herrſcher zu entlaſſen oder zu vertauſchen; denn am Ende haben dieſe doch das größte Intereſſe dabei, wer auf dem Throne ihres Landes ſitzt.“ So urtheilt ein Mitglied eines ſouveränen Hauſes. Wir unſererſeits können es den zunächſt Betheiligten überlaſſen, ſich die Konſequenzen weiter auszumalen, welche gelegentlich daraus gezogen werden können, daß die Vertreter der fünf Groß-

mächte durch einen feierlichen Traktat nicht etwa eine bereits geschehene Verletzung der Legitimität nachträglich anerkannt, sondern vielmehr selbst aus freiem Antrieb das Legitimitätsprinzip über den Haufen geworfen haben.

Wir haben es hier mit den rechtlichen und thatsächlichen Konsequenzen zu thun, welche sich für Deutschland und speziell für die Herzogthümer aus dem Londoner Traktat und aus dem sogenannten Erbfolgegesetz ergeben. Es wird sich zeigen, daß für die neue Successionsordnung eine genügende Rechtsgrundlage in keiner Weise gesichert ist, und ferner, daß außer Rußland keine Macht ein Interesse an der Durchführung des Gedankens haben kann, der dem Londoner Traktat zu Grunde liegt.

In der That ist dieser Traktat nur durch eine seit lange vorbereitete russische Intrigue zu Stande gekommen. Wir müssen dieselbe wenigstens in ihren Hauptzügen verfolgen. Unter König Christian VIII. konnte man sich nicht länger verhehlen, daß die Gefahren des Erbganges in naher Aussicht standen. Auch die zweite Ehe des damaligen Kronprinzen, des jetzigen Königs, mit der Prinzessin Caroline von Mecklenburg-Strelitz blieb unbeerbt; nach fünfjähriger Dauer wurde sie auf königlichen Befehl „wegen ganz niedergebrochener Gesundheit der Kronprinzessin“ wieder aufgelöst. Der König wünschte, den gesammten Bestand der Monarchie für immer bei einander zu halten und also die Frage über die Erbfolge im Geist des Gesammtstaats zu lösen. Der natürlichste und einfachste Weg zu diesem Ziele wäre gewesen, durch Unterhandlungen mit den zunächst Betheiligten, mit den in den Herzogthümern berechtigten Agnaten und mit den im Königreich berechtigten Kognaten eine Verständigung zu Stande zu bringen, und zu einer solchen Verständigung sodann die Zustimmung der Mächte und des Landes zu erlangen. Aber dieser offene Weg entsprach dem Charakter des Königs wenig. Christian VIII. war ein Mann von ungewöhnlicher Begabung und von einer umfassenden Bildung, wie sie in so hohen Kreisen nicht häufig gefunden wird. Aber je feiner empfindlich er nach der ästhetischen Seite war, desto

weniger war er es nach der moralischen. An seinen Absichten hing er mit großer Zähigkeit fest. Mit Kühnheit oder Offenheit für dieselben einzutreten, lag nicht in seiner Natur. Vielmehr liebte er es, unermüdlich auf Umwegen leise zu erreichen, was gradeaus erstrebt bösen Schein und Unannehmlichkeiten mit sich gebracht, Anstrengung und Willenskraft gefordert hätte. Von überwiegendem Einfluß auf ihn war seine Schwester die Landgräfin Charlotte von Hessen. Den Einwirkungen dieser intriganten Frau wird es vorzugsweise zuzuschreiben sein, daß Christian VIII. die Lösung der Erbfolgefrage im kognatischen Interesse erstrebte, während ohne Zweifel eine Lösung im agnatischen Interesse geringere Schwierigkeiten gehabt haben würde. Schon im Anfang der vierziger Jahre war es nicht unbekannt, daß der Sohn der Landgräfin Charlotte, Prinz Friedrich von Hessen, derjenige Fürst war, welchen der Kopenhagener Hof damals als Thronfolger für die gesammte Monarchie in Aussicht nahm.

Im Jahre 1843 erschien der russische Reichskanzler, Graf Nesselrode selbst ganz unerwartet in Holstein zu einem Besuch bei dem Grafen Blome in Heiligenstedten, einem Staatsmann, welcher lange Zeit dänischer Gesandter in Petersburg gewesen war und in hohem Grade das Vertrauen des Kaisers Nicolaus und des Königs Christian VIII. besaß. Diese Reise des Grafen Nesselrode blieb nicht unbeachtet; die Erklärung ließ nicht lange auf sich warten. Schon im Juli 1843 erfuhr man, daß Prinz Friedrich von Hessen, der Schwestersohn des Königs, verlobt sei mit der Großfürstin Alexandra, der Tochter des Kaisers Nicolaus. Die Vermählung erfolgte im Januar 1844. Das System der russischen Vermählungen ist bekannt. Diese Heirath durfte als ein Programm der künftigen russisch-dänischen Politik gelten; in der Diplomatie wurde sie so aufgefaßt. Ob und welche besondere Verabredungen diese Verbindung begleiteten, wissen wir nicht. Welche Pläne aber auch daran geknüpft gewesen sein mögen, sie wurden vereitelt durch den frühen Tod der Großfürstin Alexandra, welche schon im August 1844 starb. Den Ge-

danken aber, welcher durch diese Heirath hätte gefördert werden sollen, verlor die russische Politik nie aus den Augen.

Im Juli 1846 erließ Christian VIII. den bekannten Offenen Brief über die Erbfolge. In den Herzogthümern scheiterten alle Pläne des Königs an dem einmüthigen Widerstand der Bevölkerung. Gleichzeitig suchte der König durch diplomatische Verhandlungen die Zustimmung der Mächte zu der von ihm proklamirten Erbfolge zu erlangen. Als Motiv ward die Wichtigkeit, welche die Erhaltung der Integrität der dänischen Monarchie für das europäische Staatensystem habe, vorangestellt. Erklärte man sich im Prinzip für diese Integrität, so mußte für die Mächte weiter zur Frage kommen, ob im europäischen Interesse die Aufrechterhaltung legitimer Erbfolge, oder die Behauptung des jeweiligen zufälligen Territorialbestandes wichtiger erscheine. Aus den Verhandlungen, welche damals geführt wurden, ist wenigstens Einiges bekannt geworden. Preußen und Oesterreich sprachen sich im Allgemeinen für das Prinzip der Integrität der Monarchie aus; aber die der Durchführung desselben entgegenstehenden agnatischen Rechtsansprüche seien nur auf dem Wege der Verhandlungen und durch freiwilligen Verzicht der Berechtigten zu beseitigen; im Falle der Kollision dürften die agnatischen Rechtsansprüche dem Prinzip der Integrität der Monarchie nicht untergeordnet werden. So dachte man noch im Jahre 1847 in Wien und Berlin; fünf Jahre später sanktionirte man durch den Londoner Traktat den entgegengesetzten Grundsatz. Wie England und Frankreich sich damals zu dieser Frage stellten, ist nicht bekannt geworden. Vielleicht stand es mit derselben in Verbindung, daß unmittelbar vor dem Erscheinen des Offenen Briefes Herr Guizot den Elephanten-Orden erhielt, wie damals ausdrücklich hervorgehoben wurde: der erste Bürgerliche, dem je dieser höchste dänische Orden ertheilt ist.

Rußland hatte von Anfang an eine besondere Stellung zur dänischen Erbfolgefrage. Der Kaiser von Rußland ist der Chef der ältesten Linie des gottorfischen Hauses, und hat als solcher agnatische Erbansprüche an Schleswig-Holstein. Er gehört also mit zu den in

den Herzogthümern Erbberechtigten; aber seine Erbansprüche können nicht wirksam werden, wenn nicht zuvor außer der älteren königlichen Linie auch die beiden Zweige der jüngeren königlichen Linie (Augustenburg und Glücksburg) erloschen sind. Es lag daher in diesen russischen Erbansprüchen keine besondere Gefahr für Europa. Diese Gefahr war aber vorhanden, sobald man die Häuser Augustenburg und Glücksburg zwischen der älteren königlichen Linie und dem russischen Kaiserhause fortschob. Grade dies aber war es, was Christian VIII. versuchte. Im Jahre 1845 schrieb er ohne Vorwissen seiner Minister einen eigenhändigen Privatbrief an den Kaiser von Rußland, in welchem er sich dahin aussprach, daß das Erbrecht auf den einst großfürstlichen Antheil Holsteins im Fall, daß die derzeit regierende königliche Linie im Mannsstamm ausstürbe, der russischen Linie zustehe. Ganz im Widerspruch mit dieser Aeußerung des Königs steht das Gutachten der vom Könige selbst ernannten Kommission, welche mit einer Prüfung aller die Erbfolgefrage betreffenden Dokumente und mit einer Untersuchung aller darauf bezüglichen Verhältnisse beauftragt war. Leider ist der Bericht dieser Kommission bis jetzt noch nicht veröffentlicht; die dänische Regierung muß sehr triftige Gründe haben, ihn zu verheimlichen. Aber gewiß ist, daß die Erbfolge-Kommission dem russischen Hause nicht solche unmittelbare Erbansprüche auf den ehemals gottorfischen Antheil von Holstein zuspricht. Christian VIII. handelte hier ganz seinem Charakter gemäß. Um die Berechtigten ihres Rechtes zu berauben, schob er einen Theil dieses Rechtes einem Unberechtigten zu, in der Hoffnung, diesen Theil später wieder, wenn auch mit Opfern, zurückkaufen zu können. Indem Christian VIII. Rußland einen unmittelbaren Erbanspruch auf einen Theil von Holstein (und zwar gerade auf denjenigen Theil, zu welchem der Kieler Hafen gehört) zusprach, hoffte er für den Rest von Holstein die Zustimmung Rußlands zur Geltung der Erbfolgeordnung des dänischen Königsgesetzes zu gewinnen. Von Petersburg kam damals, so viel man weiß, eine ausweichende Antwort: Rußland werde gerne die Hand zur Vermittelung mit den jüngeren Linien

des gottorfischen Hauses im Interesse der Integrität der dänischen Monarchie bieten. Aber die Andeutung, welche Christian VIII. gemacht hatte, wurde in Petersburg nicht vergessen. Wir werden die Konsequenzen derselben im Jahre 1851 beim Warschauer Protokoll wiederfinden.

Unterdessen brach 1848 der deutsch-dänische Krieg aus. Es liegt außerhalb des Bereichs der gegenwärtigen Erörterung, die Wechselfälle dieses Krieges zu verfolgen. Derselbe stand zur Erbfolgefrage wenigstens nicht in einer unmittelbaren Beziehung. Er war veranlaßt durch die in Folge der Kopenhagener Märzrevolution proklamirte Einverleibung Schleswigs in Dänemark. Um das Recht Holsteins auf die Union mit Schleswig zu schützen, griff Deutschland zu den Waffen. Das Objekt des Kampfes war also das Herzogthum Schleswig. Es wird noch erinnerlich sein, wie Rußland vom Anfang des Krieges an in der feindseligsten Weise auf Preußen drückte. Dieser Druck begann mit dem Einmarsch Wrangel's in Jütland und währte ununterbrochen bis an's Ende des Krieges. Aber den Plänen der damaligen dänischen Wortführer war Rußland eben so wenig geneigt, als dem Auftreten Preußens für Schleswig-Holstein. Das Feldgeschrei der damals in Kopenhagen herrschenden Partei war „Dänemark bis zur Eider". Die dänische Gier nach Schleswig steht in Zusammenhang mit der skandinavischen Idee, mit dem Gedanken einer zu erzielenden engen Verbindung Dänemarks mit Schweden und Norwegen. Zu dieser skandinavischen Union wollte Dänemark das Herzogthum Schleswig als „Morgengabe" mitbringen. Der russischen Politik aber sagte es keineswegs zu, daß durch eine Vereinigung der drei skandinavischen Reiche eine Macht gebildet werde, welche in der Ostsee ein stärkeres Gegengewicht gegen Rußland würde darbieten können. Vielmehr lag ihr daran, daß Dänemark vorläufig als eine besondere europäische Macht fortbestehe, aber zugleich, daß es durch seine Schwäche verhindert werde, sich dem russischen Einfluß zu entziehen. Aus diesem Grunde war Rußland von Anfang an für den sogenannten Gesammtstaat. Denn der dänische Gesammtstaat

ist der in Permanenz erklärte Kampf des deutschen gegen den dänischen Theil der Monarchie, als ein Zustand, in welchem die beiden Theile der Monarchie ihre besten Kräfte nutzlos gegen einander aufreiben müssen.

Im Jahre 1848 war England die vermittelnde Macht zwischen Deutschland und Dänemark. Damals stand Lord Palmerston weit mehr auf deutscher als auf dänischer Seite. Im Juni 1848 schlug er eine überaus verständige und richtige Friedensbasis vor. Sein Vorschlag war ein alternativer. Entweder sollte Schleswig nach den Nationalitäten getheilt werden, der Norden an Dänemark, der Süden an Deutschland fallen; oder ganz Schleswig sollte in einer gemeinsamen Verfassung mit Holstein vereinigt werden, wobei Holstein ein Glied des deutschen Bundes bleiben, Schleswig aber nicht in den Bund aufgenommen werden sollte. Leider kam damals auf keiner dieser beiden Grundlagen eine Vereinbarung zu Stande.

Nach Abschluß des Malmöer Waffenstillstandes im Winter von 1848 auf 1849 machte sich zuerst der russische Einfluß in den Unterhandlungen deutlicher bemerkbar. Der faktische Zustand in den Herzogthümern während dieses Waffenstillstandes gestaltete sich weit günstiger, als man vorher geglaubt hatte. Unter der aus patriotischen Männern zusammengesetzten gemeinsamen Regierung gelang es, die Rüstungen mit Energie zu fördern und ein vollkommen schlagfertiges schleswig-holsteinisches Armeekorps von 20,000 Mann auf die Beine zu bringen. Aber während die Herzogthümer sich rüsteten, verschlimmerte sich täglich die europäische Lage. Durch die Art, wie es die schleswig-holsteinische Sache behandelte, fing Deutschland an, sich selbst aufzugeben. Sobald Preußen und die Centralgewalt in dieser Frage sich schwach und nachgiebig zeigten, war die Sache für Rußland reif geworden. Von da an ist Rußland der offene und überall geschäftige Freund und Beschützer Dänemarks. Nicht freilich des Dänemarks, in welchem das Kasino-Ministerium herrschte. Im November 1848 erfolgte in Dänemark unter russischem Einfluß ein Ministerwechsel. Die Häupter der Eiderpartei, Hvidt, Lehmann, Tscherning, Monrad,

schieden aus dem Kabinet. Das neue Ministerium hatte weit mehr eine gesammtstaatliche Färbung. Während nun die deutschen Dinge mit stets beschleunigter Eile ihrem Verfall entgegengingen, sah Rußland seine Zeit gekommen, und schlug die sogenannte Selbstständigkeit Schleswigs als Friedensbasis vor. Das deutsche Reichsministerium entschloß sich am 3. Februar 1849, diese Basis anzunehmen. Mit diesem Schritt war das Fundament der schleswig-holsteinischen Sache und das deutsche Interesse an derselben aufgegeben. Die Friedensbasis vom 3. Februar 1849 ist der Keim der beklagenswerthen Zustände, in denen sich jetzt das Herzogthum Schleswig befindet.

Am 26. März 1849 erlosch der Malmöer Waffenstillstand. Der Krieg wurde wieder eröffnet mit den glänzenden Tagen von Eckernförde und Kolding. Aber dann folgte unter Führung des General v. Prittwitz jener denkwürdige Feldzug, bei welchem nur das Eine zweifelhaft geblieben ist, ob mehr die Kriegführung sich die Aufgabe gestellt hatte, die Diplomatie zu lähmen, oder ob mehr die Diplomatie dazu bestimmt war, auf die Kriegführung in der Weise einzuwirken, daß dem Feinde um keinen Preis irgend ein Nachtheil zugefügt werde. Jedenfalls wurde beides erreicht. Das Resultat waren die zu Berlin am 10. Juli abgeschlossenen Friedenspräliminarien nebst einem Waffenstillstand. Nach dem Verfall der Reichsgewalt hatte Preußen im Mai 1849 die Leitung des Kriegs und der Unterhandlungen wieder in die Hand genommen. Die Unterhandlungen wurden zu Berlin unter der formellen Vermittelung Englands geführt; aber in Wirklichkeit war der Einfluß Rußlands dabei überwiegend. Durch die am 10. Juli unterzeichneten Präliminarien gab Preußen formell das Recht der Herzogthümer auf; Schleswig unter Anerkennung einer gewissen provinziellen Selbstständigkeit sollte in Verfassung und Verwaltung von Holstein getrennt und politisch mit Dänemark verbunden werden; nur materielle Interessen sollte es mit Holstein gemein haben können. Dabei war aber doch noch bestimmt, daß diese Friedenspräliminarien „weder der Frage wegen der Erbfolge, noch den eventuellen Rechten dritter Personen präjudiziren sollen“. Also wenigstens in diesem

Punkte waren damals noch die agnatischen Rechte vorbehalten, und es blieb den Herzogthümern noch immer eine Aussicht auf Erlösung von der Verbindung mit Dänemark eröffnet.

Ein Glück war es, daß der Friede nicht auf Grundlage dieser Präliminarien abgeschlossen wurde. Bei den während des folgenden Winters in Berlin eröffneten Friedensverhandlungen bestand Dänemark auf Gemeinsamkeit der Volksvertretung, der Armee, des Indigenats und der Finanzen für Schleswig und Dänemark, kam also auf seine Inkorporationsbasis vollständig zurück. Darauf wollte Preußen nicht eingehen, und machte dagegen am 17. April 1850 den Vorschlag eines sogenannten einfachen Friedens. Dänemark ging nach einigem Sträuben darauf ein, und am 2. Juli 1850 kam auf dieser Grundlage der Berliner Friede zu Stande. Dieser sonderbare Vertrag hat im Grunde gar keinen Inhalt. Er bestimmt nur, daß in Zukunft Friede und Freundschaft zwischen Deutschland und Dänemark sein soll. Die Herzogthümer wurden dadurch vorläufig ihrem Schicksal überlassen und auf ihre eigene Kraft angewiesen. Aber einen großen Vortheil erlangte Deutschland durch den Berliner Frieden von 1850. Die Präliminarien von 1849 waren dadurch beseitigt, und indem der Friedensvertrag einen gegenseitigen Vorbehalt aller vor dem Kriege bestandenen Rechte ausspricht, hat Deutschland dadurch die Handhabe, in jedem Augenblick in seinen Forderungen wieder auf den status quo vor 1848 zurückzugehen.

Unterdessen aber bereitete sich ein härterer Schlag für die Herzogthümer vor. In London waren Verhandlungen über die Erbfolge eingeleitet. Das Londoner Protokoll vom 2. August 1850 ist der erste europäische Akt, durch welchen die Erhaltung der Integrität der dänischen Monarchie als der gemeinsame Wunsch der Mächte ausgesprochen wird. Es ist der Vorläufer des Londoner Traktats von 1852 und enthält bereits den ganzen gefährlichen Kern desselben. Der Entwurf zu diesem Protokoll war ohne Vorwissen der beiden deutschen Großmächte, hauptsächlich unter russischem Einfluß festgestellt. Der erste Entwurf ist datirt vom 2. Juni 1850, also einen Monat

vor Abschluß des Berliner Friedens. Während des Juni ward in London sehr lebhaft über das Projekt unterhandelt, ohne daß sich die Gesandten Oesterreichs oder Preußens offiziell dabei betheiligten. Am 4. Juli ward auf dem auswärtigen Amt zu London eine Konferenz abgehalten, in welcher das ohne Deutschland entworfene Protokoll paraphirt werden sollte. Zu dieser Konferenz wurden auch die Gesandten Preußens und Oesterreichs, Bunsen und Koller, eingeladen. Also nachdem über deutsche Lande in willkürlichster Weise Verabredungen getroffen waren, wollte man diese den deutschen Großmächten einfach mittheilen und ihnen zumuthen, auf dieser Grundlage weiter zu verhandeln. Der österreichische Gesandte, Baron Koller, wohnte der Konferenz bei, betheiligte sich aber nicht an der Paraphirung, weil er „ohne Instruktion" war. Bunsen erschien nicht in der Konferenz, lehnte vielmehr jede Betheiligung entschieden ab. Das Protokoll ward am 4. Juli vorläufig unterzeichnet von den Vertretern von Rußland, England, Frankreich, Schweden und Dänemark, und ward für Preußen und Oesterreich offen gehalten.

Bunsen protestirte in zwei Noten an Lord Palmerston vom 4. und 5. Juli gegen diesen Versuch, willkürlich über unzweifelhaft deutsche Rechte zu entscheiden. Er setzte mit großer Wärme auseinander, daß der Protokoll-Entwurf ungerecht und illegal sei. Er erklärte darin: „Die Idee, daß die Staaten, deren Oberhaupt gegenwärtig der König von Dänemark ist, als Provinzen eines dänischen Nationalreichs zu betrachten seien, ist nie durch irgend einen Rechtsakt anerkannt worden. Sie läuft im Gegentheil allen bestehenden Rechtsverträgen zuwider, und ist von Deutschland stets, namentlich aber im Jahre 1846 entschieden bestritten. Eine solche Idee durch ein europäisches Protokoll sanktioniren heißt Deutschland, ja sogar Europa mit den größten Gefahren und den größten Verwickelungen bedrohen". So schrieb Bunsen 1850; leider war er 1852 bei dem entgegengesetzten Resultat angekommen.

Unterdessen war durch den Berliner Frieden vom 2. Juli die Sachlage etwas geändert. Es ward deshalb nöthig, in dem Proto-

koll vom 4. Juli einige Redaktionsänderungen vorzunehmen. Zu dem Ende fand am 2. August 1850 auf dem auswärtigen Amt eine Konferenz statt, um die schließliche Redaktion des Protokolls festzustellen. Anwesend waren die Vertreter von Oesterreich, England, Rußland, Frankreich, Schweden und Dänemark. Bunsen betheiligte sich auch an dieser Konferenz nicht; vielmehr übersandte er derselben die Erklärung, daß er von seiner Regierung die peremptorische Weisung habe, ein Protokoll, wie das von den Großmächten vorgelegte, nicht zu unterzeichnen. Nachdem trotz dieses Protestes das Protokoll von den übrigen Mächten unterzeichnet war, reiste Bunsen am 4. August von London ab.

Das Protokoll ward unterzeichnet unter dem Eindruck der Schlacht von Idstedt, welche acht Tage früher (25. Juli) von den Schleswig-Holsteinern verloren war, weil der kommandirende General sie für verloren hielt. Das Protokoll konstatirt die Ansicht der Mächte, daß „die Aufrechterhaltung der Integrität der dänischen Monarchie, als mit den allgemeinen Interessen des europäischen Gleichgewichts zusammenhängend, von hoher Wichtigkeit für die Wahrung des Friedens“ sei. Aus diesem Grunde sprechen die Mächte ihren einmüthigen Wunsch aus, „daß der Stand der jetzt unter der Herrschaft Seiner dänischen Majestät vereinigten Besitzungen in seiner Integrität aufrecht gehalten werde“. Demgemäß werden die Bestrebungen des Königs von Dänemark anerkannt, die Successionsordnung so zu regeln, daß der angegebene Zweck erreicht werde, „ohne den Verhältnissen des Herzogthums Holstein zum deutschen Bunde Eintrag zu thun“. Ferner sprechen die Mächte ihre Freude über den in Berlin am 2. Juli abgeschlossenen Frieden aus, und endlich behalten sie sich vor, durch einen Akt europäischer Anerkennung den zu erwartenden Anordnungen über die Erbfolge eine fernere Bürgschaft der Stätigkeit zu geben; die zu dem Ende einzuleitenden Verhandlungen sollen in London stattfinden.

Unterzeichnet wurde das Protokoll vom 2. August von Dänemark, Frankreich, England, Rußland und Schweden. Der österreichische

Gesandte sprach den Wunsch aus, das Protokoll vorher seinem Hofe zur Gutheißung vorzulegen. Dasselbe ward daher für Oesterreich offen gehalten. In Wien fand man gegen die Prinzipien des Protokolls nichts einzuwenden. Dem Fürsten Schwarzenberg war es ein genügendes Motiv, daß der Beitritt Oesterreichs zu dieser Uebereinkunft ein Schlag gegen Preußen war. Demgemäß ward Baron Koller instruirt, und am 23. August ward das Protokoll auch für Oesterreich unterzeichnet.

Nur Preußen hatte sich nicht daran betheiligt. Die übrigen Mächte hatten sich übereinstimmend für die Integrität der dänischen Monarchie erklärt. Für England hat Lord Palmerston das Protokoll unterzeichnet. Zwei Jahre vorher, im Juni 1848, hatte er über die dänische Streitfrage ganz anders gedacht. Seine damaligen Vorschläge waren so verständig und billig, daß sie noch jetzt als Grundlage bei der Regelung dieser Angelegenheit dienen könnten. Wie kam es, daß Lord Palmerston 1850 sich ganz auf die dänische Seite stellte? Der Grund war ein doppelter. Einmal bestimmte ihn die Schwäche und Zerrissenheit Deutschlands. So lange eine Aussicht war, daß die deutsche Einheitsbewegung zu einem Ziele führen werde, hatte eine Allianz mit Deutschland einen Werth. Deshalb nahm Lord Palmerston 1848 Rücksicht auf die Interessen Deutschlands; 1850 hielt er es nicht für nöthig. Aber diese Erklärung genügt nicht. Denn auch die englischen Interessen werden durch das Londoner Protokoll verletzt. Damals war, wie wir sehen werden, der Gedanke Rußlands dahin gerichtet, die dänische Monarchie zu einer russischen Sekundogenitur zu machen. Lord Palmerston konnte gegen die Gefahren eines solchen Planes nicht blind sein, aber er stand selbst in jener Zeit unter einem starken russischen Druck.

Schon mehrfach sind Gerüchte aufgetaucht, daß die Schwierigkeiten, in welche Lord Palmerston sich durch sein gewaltthätiges Benehmen gegen Griechenland in der Angelegenheit des Don Pacifico verwickelt hatte, die Erklärung bilden zu seiner Unterzeichnung des Protokolls über die dänische Erbfolge. Am 18. Juni v. J. hat

Lord Montagu im englischen Unterhause einen solchen Zusammenhang ausdrücklich behauptet, ohne daß ihm widersprochen wäre. An der Richtigkeit der Thatsache wird daher nicht länger gezweifelt werden dürfen. Die Sache war folgende:

Man wird sich erinnern, daß im Januar 1850 plötzlich ein englisches Geschwader unter Admiral Parker im Piräus erschien, und daß der englische Gesandte zu Athen binnen kürzester Frist die bisher verweigerte Genugthuung für alte Forderungen verlangte, widrigenfalls sofort eine Blokade und andere Zwangsmaßregeln erfolgen würden. Die bedeutendste unter diesen Forderungen betraf die Entschädigung für einen unter englischem Schutz stehenden portugiesischen Juden Pacifico, dessen Wohnung bei einem Pöbelauflauf demolirt worden war. Die griechische Regierung erkannte die englische Forderung nicht an. Vergebens boten die Gesandten Frankreichs und Rußlands ihre Vermittelung an. Ohne darauf Rücksicht zu nehmen, begann die englische Flotte ihre Blokademaßregeln, und griechische Kauffahrer und Kriegsschiffe wurden aufgebracht. Die Absicht Lord Palmerston's war, dem wachsenden russischen Einfluß im Orient entgegenzuwirken; der Erfolg, den er erreichte, bestand darin, daß der russische Einfluß im Norden in hohem Grade verstärkt wurde.

Griechenland protestirte gegen die Gewaltsamkeit, mit der England seine Uebermacht mißbrauchte; die Gesandten der sämmtlichen übrigen Staaten mißbilligten das englische Verfahren. In erster Linie gegen England stand Rußland, welches am 19. Februar eine fast drohende Note an die brittische Regierung erließ, und dieselbe sofort in den Zeitungen veröffentlichte. Frankreich bot seine Vermittelung an, die auch angenommen wurde. Die Unterhandlungen, welche darauf unter französischer Vermittelung erfolgten, zogen sich sehr in die Länge und führten endlich zu einer Spannung zwischen Frankreich und England, die sich so steigerte, daß der französische Gesandte Drouin de L'Huys im Mai von London abberufen wurde. Die ganze Restaurationspolitik auf dem Festlande hielt diese Gelegenheit für geeignet zu einem Sturm gegen den verhaßten englischen

Minister des Auswärtigen. Auch in England selbst wollten die Tories und Protektionisten diesen Moment benutzen, um das ohnehin schon erschütterte Whigministerium über den Haufen zu werfen. Nach verschiedenen Plänkeleien sollte der Hauptangriff im Oberhaus erfolgen. Am 17. Juli stellte Lord Stanley den Antrag, das Verfahren gegen Griechenland zu mißbilligen. Der Antrag ward mit 169 gegen 132 Stimmen vom Oberhaus angenommen. Trotz dieser Niederlage entschloß sich das Ministerium, nicht zurückzutreten; es hoffte, daß das Unterhaus eine andere Entscheidung geben und die gegen Griechenland befolgte Politik billigen werde. In der That war dies der Fall. Roebuck beantragte im Unterhause, die förmliche Billigung der Palmerston'schen Politik auszusprechen. Palmerston hielt zu seiner Vertheidigung eine seiner glänzendsten Reden, — es ist die, in welcher das berühmte „Civis Romanus sum" zuerst vorkommt. Nach einer dreitägigen Debatte siegte das Ministerium mit 310 gegen 254 Stimmen. Aber unter dem Einfluß jenes Votums des Oberhauses hatte Lord Palmerston bereits in der dänischen Frage den entscheidenden Schritt gethan. In derselben Zeit, in welcher das Oberhaus sich gegen das Ministerium erklärte, erhielt der russische Gesandte Baron Brunnow die Weisung, seine Pässe zu verlangen. Nach der Erzählung, die Lord Montagu im Unterhaus vorgetragen hat, habe Lord Palmerston, als Brunnow seine Pässe verlangte, gefragt, ob es keine Mittel gebe, die Differenz auszugleichen. „Gewiß", habe Brunnow geantwortet, „die Unterzeichnung des Londoner Protokolls!" Darauf habe Palmerston sich zur Unterzeichnung verstanden. Eine andere Darstellung, die aus einer sehr zuverlässigen Quelle stammt, lautet noch etwas wahrscheinlicher. Danach ist Brunnow beauftragt gewesen, die Zurücknahme aller gegen Griechenland ergriffenen Maßregeln, namentlich die Zurückgabe der aufgebrachten Schiffe und Entschädigung der Betheiligten als Ultimatum zu verlangen, im Weigerungsfalle seine Pässe zu fordern. Palmerston erklärte am folgenden Tage, er könne die russischen Bedingungen in der griechischen Sache nicht annehmen, aber er sei dagegen bereit, in der schleswig-

holsteinischen Frage sich den russischen Wünschen zu accommodiren und das Londoner Protokoll zu unterzeichnen. Brunnow war für diesen Fall nicht instruirt; aber er hielt das Anerbieten Palmerston's für so berücksichtigenswerth, daß er nicht abreiste, sondern sich Instruktionen einholte. Diese lauteten dahin, daß der Vorschlag Palmerston's anzunehmen sei. Darauf hin erfolgte die Unterzeichnung des Londoner Protokolls. So ward Schleswig-Holstein geopfert, um den Eindruck der griechischen Differenzen zu verwischen.

Das Protokoll von 1850 stellt nur den Grundsatz der Integrität der dänischen Monarchie ganz allgemein auf. Ein bestimmter Thronfolger wird darin noch nicht designirt. Es handelt sich nun darum, einen Fürsten zum Gründer einer neuen dänischen Dynastie nach dem Aussterben der regierenden Mannslinie zu wählen. Der ursprüngliche Gedanke Rußlands war, dem damaligen Erbgroßherzoge, jetzt regierenden Großherzog Peter von Oldenburg die Erbfolge in der dänischen Monarchie zuzuwenden. Die ursprünglich russische Proposition lautete, wie mit Bestimmtheit versichert wird, dahin, daß der Erbgroßherzog von Oldenburg zum Thronfolger in Dänemark und in den Herzogthümern designirt werden und daß dagegen der Herzog von Augustenburg im Großherzogthum Oldenburg succediren sollte.

Zum Verständniß dieses Planes muß man sich an folgende Thatsachen erinnern: Die großherzoglich-oldenburgische Familie ist die jüngere Speziallinie des gottorfischen Hauses, dessen ältere Linie die kaiserlich-russische ist. Das Großherzogthum Oldenburg selbst stand bis zum Jahre 1773 unter der Regierung der dänischen Könige, als der Chefs der älteren Linie des oldenburgischen Hauses. Im Jahre 1773 ward Oldenburg an den Großfürsten Paul von Rußland abgetreten, welcher dagegen den bis dahin gottorfischen Antheil von Holstein an den König Christian VII., Herzog von Schleswig-Holstein, abtrat. Der Großfürst Paul überließ darauf die Regierung in Oldenburg an seinen Vetter Friedrich August, bisherigen Fürstbischof von Lübeck. Somit betrachtete Rußland ursprünglich das Großherzogthum Olden-

burg als eine ruſſiſche Sekundogenitur. Wenn jetzt der Erbgroßherzog von Oldenburg durch ruſſiſchen Einfluß zum Thronfolger in Dänemark beſtimmt werden ſollte, ſo war es klar, daß Kaiſer Nicolaus eine Monarchie, die den Sund und den Ausfluß der Elbe beherrſcht, zu einer Art von ruſſiſcher Sekundogenitur zu machen beabſichtigte. Es liegt das ganz in dem Zuge ſeiner damaligen Politik. Aus dem Jahre 1850 ſoll ſein oft erwähnter Ausſpruch datiren: „Die Welt ſoll dereinſt nicht ſagen, daß ich ein beſſerer Schwager als Kaiſer von Rußland geweſen bin.“ Die ruſſiſche Behandlung der däniſchen Frage iſt die beſte Illuſtration zu dieſem Ausſpruch.

Dieſer Plan ſcheiterte an der feſten und ehrenhaften Geſinnung des Erbgroßherzog und des damals regierenden Großherzogs Auguſt. Beide wollten auf den Gedanken nur unter der Bedingung eingehen, daß die Ausführung ohne Rechtsverletzung möglich wäre. Der Erbgroßherzog erklärte, daß er die däniſche Königskrone und die ſchleswig-holſteiniſche Herzogskrone nur dann anzunehmen vermöge, wenn die Rechte des Landes und die Rechte der Agnaten dabei nicht außer Acht gelaſſen würden. Er verlangte alſo, daß die Herzogthümer Schleswig und Holſtein mit einander in einer engen Realunion bleiben, und daß beide zum Königreich in dem Verhältniß einer reinen Perſonalunion ſtehen ſollten, daß den Herzogthümern ihre Rechte garantirt würden, und daß alle näher berechtigten Agnaten ihre Zuſtimmung ertheilten. Endlich wünſchte er für den Fall, daß er in der däniſchen Monarchie ſuccedire, die Thronfolge in Oldenburg ſeinem Bruder, dem Herzog Elimar, zu ſichern. Dieſe Vorbehalte und Bedingungen hielt man ſowohl in Kopenhagen, als auch in Petersburg für ſo doktrinär und extravagant, daß der Gedanke an die oldenburgiſche Succeſſion ganz aufgegeben wurde.

Jetzt wurde in Kopenhagen der Plan gefaßt, dem Prinzen Chriſtian von Glücksburg die Thronfolge in dem zu errichtenden däniſchen Geſammtſtaat zuzuſichern. Zu ſeiner Empfehlung ward vorzugsweiſe geltend gemacht, daß er allein unter allen Prinzen des ſchleswig-holſteiniſchen Fürſtenhauſes während des letzten Krieges nicht

für sein Vaterland gekämpft, sondern vielmehr sich den Feinden des Landes angeschlossen hatte. Der Prinz Christian ist vermählt mit einer Tochter der Landgräfin Charlotte, einer Schwester des Prinzen Friedrich von Hessen. Da der Prinz Friedrich als muthmaßlicher Thronfolger in Kurhessen nicht füglich zugleich in Dänemark succediren kann, so hoffte die Landgräfin Charlotte, welche schon unter Christian VIII. der Mittelpunkt der Kopenhagener Intriguen waren, auf diesem Wege wenigstens ihrer weiblichen Nachkommenschaft die Thronfolge in Dänemark zuzusichern.

Es kam nun zunächst darauf an, daß der Kaiser von Rußland, welcher in der ganzen Angelegenheit bereits die Rolle eines obersten Richters und Schutzherrn übernommen hatte, dem neuen Kronprätendenten seine Genehmigung ertheile. Kaiser Nicolaus berief eine Zusammenkunft nach Warschau und ließ auch den Prinzen Christian dahin kommen, um zu prüfen, ob seine Person als annehmbar zu betrachten sei. Nachdem sich gefunden, daß der Prinz keine bedeutenden Eigenschaften besitze, welche ihn einst auf dem dänischen Throne unbequem machen könnten, wurden die Bedingungen erörtert, welche dem Kaiser dafür zu bewilligen seien, daß er den Prinzen Christian zum Thronfolger in Dänemark ernenne. Diese Bedingungen sind zusammengefaßt in dem Warschauer Protokoll, welches am 5. Juni (24. Mai a. St.) 1851 für Rußland von Nesselrode und Meyendorff, für Dänemark von Reedtz unterzeichnet wurde.

Diese Bedingungen sind sehr merkwürdig. Der Kaiser verhandelt in seiner Eigenschaft als Chef der gottorfischen Linie des oldenburgischen Hauses mit dem König von Dänemark als den Chef der königlichen Linie desselben Hauses. In der Einleitung des Protokolls werden die Verträge von 1767 und 1773 erwähnt, in welchen der damalige Großfürst Paul seine Ansprüche auf Schleswig und den bisherigen gottorfischen Antheil von Holstein an den König Christian VII., Herzog von Schleswig-Holstein, abtrat. Dabei wird aber der sehr erhebliche Umstand vergessen, daß durch dieselben Verträge die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst als Aequivalent für den gottor-

fischen Antheil von Holstein an Rußland abgetreten wurden. Eine Folge dieser höchst auffallenden Vergeßlichkeit ist es, daß in dem Warschauer Protokoll fortwährend von russischen Ansprüchen auf Holstein die Rede ist, welche in dieser Weise gar nicht existiren.

Die Punkte, über welche man sich unter solchen Umständen in Warschau einigte, sind folgende:

Die Integrität der dänischen Monarchie kann nur dadurch gesichert werden, daß zur Succession in die gesammte Monarchie nur die männlichen Linien, mit Ausschluß der Weiber, berufen werden. Die männliche Linie des Prinzen Christian von Glücksburg und seiner Gemahlin, der Prinzessin Luise von Hessen, vereinigt in sich die Successionsrechte, welche beim Aussterben des Mannsstammes der königlichen Linie auf sie übergehen, nachdem die Landgräfin Charlotte und deren älteste Tochter, die Prinzessin Marie von Anhalt-Dessau, verzichtet haben. Um zur Erhaltung der dänischen Monarchie dies Arrangement zu erleichtern, verzichtet der Kaiser von Rußland auf seine eventuellen Erbansprüche zu Gunsten des Prinzen Christian von Glücksburg und seiner männlichen Nachkommen; dabei aber werden folgende Reservationen hinzugefügt: daß die Rechte der beiden jüngeren Linien des gottorfischen Hauses vorbehalten bleiben; ferner daß die Rechte, auf welche der Kaiser jetzt verzichtet, wieder aufleben, sobald die männliche Linie des Prinzen von Glücksburg aussterben sollte; endlich daß der Verzicht nicht verbindlich sein soll, falls das Arrangement selbst, zu dessen Gunsten er gemacht wird, nicht zu Stande käme. Demgemäß soll der König von Dänemark den Prinzen und die Prinzessin von Glücksburg als präsumtive Erben der dänischen Krone designiren und seine Entscheidung den befreundeten Mächten kund geben. Die Unterhandlungen, welche erforderlich sind, um diesem Arrangement eine europäische Anerkennung zu verschaffen, sollen in London geführt werden.

Dies sind die Bestimmungen des Warschauer Protokolls. Kürzer läßt sich der Inhalt so angeben, daß der Kaiser von Rußland auf Rechte verzichtet, welche ihm gar nicht zustehen. Indem dieser Ver-

zicht angenommen wird, gewinnt es den Anſchein, als ob der Kaiſer wirklich dieſe Rechte hatte. Dem Verzicht aber iſt ein ſehr bedenklicher Vorbehalt hinzugefügt. In Folge dieſes Vorbehalts kann der Kaiſer von Rußland durch einen Verzicht auf Rechte, welche er gar nicht hatte, in der That ſich dieſe Rechte erworben haben. Jedenfalls hat er damit eine Handhabe gewonnen, um eventuell dieſe Rechte geltend zu machen.

Die ruſſiſche Linie hat, wie wir früher geſehen haben, allerdings Erbanſprüche an Schleswig-Holſtein. Aber dieſe Anſprüche können erſt nach dem Erlöſchen der jüngeren königlichen Linie, d. h. der Häuſer Auguſtenburg und Glücksburg, wirkſam werden. Wenn alſo der Kaiſer von Rußland zu Gunſten des Prinzen von Glücksburg verzichtet, um dieſem die Succeſſion in der däniſchen Monarchie zu ſichern, ſo iſt das eine Täuſchung. Denn in Schleswig-Holſtein war der Prinz von Glücksburg vor dem Kaiſer von Rußland erbberechtigt; für Dänemark aber, auf welches der Kaiſer gar keine Erbrechte beſaß, gab es kein Objekt, auf welches er hätte verzichten können. Dagegen ſpringt der Vortheil, den Rußland von dieſem Arrangement hat, in die Augen. Dadurch, daß ein jüngerer Prinz des glücksburgiſchen Hauſes zur Thronfolge gelangt, werden die ſämmtlichen Mitglieder des auguſtenburgiſchen Hauſes und die älteren Prinzen des glücksburgiſchen Hauſes bei Seite geſchoben. Die Folge davon iſt, daß die urſprünglich ſehr entfernten ruſſiſchen Erbanſprüche an Schleswig-Holſtein in ſolche Nähe gerückt werden, daß ſie faſt unmittelbar wirkſam ſind. Da aber außerdem die gleiche Succeſſionsordnung für die ganze däniſche Monarchie gelten ſoll, ſo dürfte es nicht ſchwer ſein, nicht allein auf die Herzogthümer, ſondern auch auf das Königreich eventuelle ruſſiſche Anſprüche aus dem Warſchauer Protokoll abzuleiten.

Für einen Unkundigen erſcheint dies Protokoll als ein Beweis der ruſſiſchen Uneigennützigkeit. Wer die Verhältniſſe kennt, muß das Gegentheil herausleſen. Wir haben das täuſchende Spiel hervorgehoben, welches das Warſchauer Protokoll mit den ruſſiſchen Erbanſprüchen treibt, indem das vorgebliche nähere Erbrecht auf den ehemals

gottorfischen Antheil von Holstein unmerklich verwechselt wird mit dem entfernteren eventuellen Erbrecht auf ganz Schleswig-Holstein. Jetzt ward die Voraussetzung eines näheren russischen Erbrechts dazu benutzt, bei den übrigen Kabinetten die Vorstellung zu erregen, als ob durch die Zustimmung des russischen Kaisers und durch seinen bedingten Verzicht auf das nähere Erbfolgerecht das Haupthinderniß, welches sonst einer neuen Erbfolgeordnung entgegengestanden haben würde, hinweggeräumt wäre.

Alsbald nach Unterzeichnung des Warschauer Protokolls erließ die dänische Regierung eine Cirkularnote an die Kabinette von Wien, Berlin, London, Paris und Stockholm, in welcher mit gänzlicher Umgehung der wichtigsten Rechtsfragen ausgesprochen wurde, daß die Erbansprüche des augustenburgischen Hauses nicht als begründet angesehen werden könnten, jedenfalls durch Treubruch verwirkt wären, und daß es auf die Beweisgründe für die Erbansprüche des russischen Kaiserhauses, welche allerdings eine besondere Würdigung verdienten, nicht mehr ankomme, da der Kaiser von Rußland verzichten wolle, so daß nunmehr für die Errichtung einer neuen Successionsordnung alle Schwierigkeiten beseitigt wären.

Nach solchen Vorbereitungen kam der Londoner Traktat vom 8. Mai 1852 zu Stande. Dadurch erhielt der Ausspruch des Zaren über die dänische Erbfolge die Sanktion Europa's. Auch Preußen gab jetzt seinen früheren Widerspruch auf. Unterzeichnet ist der Traktat von Oesterreich, Frankreich, England, Preußen, Rußland, Schweden und Dänemark. Die erstgenannten sechs Mächte verpflichten sich, auf den Fall des Aussterbens der jetzt regierenden Mannslinie, den Prinzen Christian von Glücksburg und seine männlichen Nachkommen aus seiner Ehe mit der Prinzessin Luise von Hessen als successionsberechtigt für die Gesammtheit der gegenwärtig unter dem Szepter des Königs von Dänemark vereinigten Staaten anzuerkennen. Der Grundsatz der Integrität der dänischen Monarchie wird als ein bleibender bezeichnet und ein weiteres von dem Könige von Dänemark vorzuschlagendes Arrangement für den Fall vorbehalten, daß die männliche

Nachkommenschaft des Prinzen Christian und seiner Gemahlin erlöschen würde. Den Rechten des deutschen Bundes hinsichtlich der Herzogthümer Holstein und Lauenburg soll durch diesen Traktat kein Eintrag geschehen. Andere Mächte sollen zum Beitritt eingeladen werden. Durch ein Separatprotokoll von demselben Tage zwischen Dänemark und Rußland wurden die in dem Warschauer Protokoll bereits vorausgesetzten eventuellen Erbrechte des russischen Kaiserhauses auf Holstein nochmals ausdrücklich anerkannt und vorbehalten.

Dies ist der Inhalt des Londoner Traktats von 1852. Für England, wo damals die Tories regierten, hat Lord Malmesbury unterzeichnet. Er scheint ein Bewußtsein von der Bedeutung des Akts gehabt zu haben. Denn offenbar in der Absicht, die Schuld auf Lord Palmerston abzuwälzen, meinte damals Lord Malmesbury, er danke Gott, daß das Protokoll vom 2. August 1850 nicht sein Werk sei. Allerdings enthielt das Protokoll von 1850 den Keim des Traktats von 1852, aber es verpflichtete den Nachfolger Palmerston's nicht zur Unterzeichnung des Traktats. Die Verantwortlichkeit für diesen schmählichen Handel tragen Whigs und Tories gleichmäßig.

Für Preußen steht Bunsen's Namen unter dem Traktat. In früheren Jahren hatte Bunsen der Sache der Herzogthümer nach Kräften zu dienen gesucht. Sich selbst hätte er den besten Dienst geleistet, wenn er vor dem 8. Mai 1852 seine diplomatische Stellung aufgegeben hätte. Daß von Berlin aus überhaupt der Befehl zur Unterzeichnung gegeben wurde, darf uns bei der Blindheit und Unfähigkeit, die damals in Preußen am Ruder standen, nicht wundern. Wenn Herr von Manteuffel Minister des Auswärtigen ist, so genügt es zur Erklärung eines Staatsakts, daß dadurch irgend eine augenblickliche Schwierigkeit beseitigt wird. Ob dabei zugleich die höchsten Interessen Preußens verletzt, sogar die Grundsätze der Legitimität umgestürzt, alle Gebote der Ehre und des Anstandes vergessen werden, kann wenig in Betracht kommen. Es ist also überflüssig, nach einem besonderen Motiv für die Unterzeichnung zu forschen. Aber eine Vermuthung, weshalb sich Preußen diese Demüthigung auferlegte, mag

doch gestattet sein. Acht Tage nach Unterzeichnung des Traktats über die dänische Erbfolge, am 15. Mai 1852, richtete Bunsen eine Note an Lord Malmesbury, in welcher er ihn ersuchte, die Vertreter der Großmächte zu einer Konferenz einzuladen, um die Mittel zu berathen, wie das Fürstenthum Neuenburg wieder unter die Autorität des Königs von Preußen zu bringen sei. Mit überraschender Schnelligkeit kam darauf das Londoner Protokoll vom 24. Mai 1852 zu Stande, in welchem die Vertreter der vier Großmächte die Rechte anerkennen, die dem Könige von Preußen auf das Fürstenthum Neuenburg und die Grafschaft Valengin zukommen. Sollte vielleicht dieses Protokoll durch die preußische Unterschrift zum Traktat vom 8. Mai erkauft sein? Dann hätte Preußen seine Erstgeburt für ein Linsengericht verkauft. Nach dem Aufstand der Neuenburger Royalisten im September 1856 zeigte sich, daß das Londoner Protokoll nicht einmal ein Linsengericht werth war. Wir wollen hoffen, daß auch der Londoner Vertrag vom 8. Mai im entscheidenden Augenblick sich gleich werthlos erweisen wird.

Durch diesen Vertrag waren die europäischen Schwierigkeiten, welche einer Aenderung der Erbfolgeordnung in der dänischen Monarchie entgegenstanden, beseitigt. Es schien nichts weiter übrig zu bleiben, als die Erlassung eines mit dem Londoner Traktat in Uebereinstimmung stehenden Thronfolgegesetzes. Eine betreffende Vorlage ward dem dänischen Reichstage gemacht. Sie stieß hier auf den heftigsten Widerspruch. Denn auch in Dänemark ist die Thronfolge des Prinzen Christian von Glücksburg verhaßt. Der nationale Gedanke, welcher der dänischen Bewegung von 1848 zu Grunde lag, mußte aufgegeben werden, wenn man sich den Konsequenzen des Londoner Traktats fügte und die Idee eines sogenannten dänischen Gesammtstaats anerkannte. Außerdem stand hinter dem Londoner Vertrag die Drohung einer russischen Zukunft. Der dänische Minister des Auswärtigen mußte dem Reichstag einräumen, Dänemarks König und Volk würden sich freier fühlen, wenn die russischen Reservationen nicht vorhanden wären. Erst nach langen Kämpfen, nach wiederholten

Auflösungen ward der Widerstand des Reichstages gebrochen. Am 24. Juni 1853 gab der dänische Reichstag seine Zustimmung zu der Aenderung der Thronfolgeordnung. Darauf hin ward das Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 erlassen. Dasselbe erhebt den Anspruch, ein für die ganze dänische Monarchie gültiges Gesetz zu sein, — offenbar mit Unrecht. Für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ist es nichts als ein Projekt. Den Ständen dieser Lande ist es bis jetzt noch nicht vorgelegt; noch viel weniger ist es von ihnen gebilligt.

Der Inhalt des Thronfolgegesetzes von 1853 ergiebt sich aus dem Londoner Traktat. Nach dem Aussterben des Mannsstammes Friedrich's III. soll die Thronfolge auf den Prinzen Christian von Glücksburg und seine männliche Nachkommenschaft übergehen, und die Krone soll fortan nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linienerbfolge vererben. Zugleich wird dem Prinzen Christian der Titel eines Prinzen zu Dänemark beigelegt. Doch hat sich diese Bezeichnung nicht eingebürgert. In Deutschland ist er bekannter unter dem Namen des Protokollprinzen, in Dänemark nennt man ihn gewöhnlich Prinz Hamlet.

So ist die neue Thronfolgeordnung zu Stande gekommen. Es fragt sich jetzt, ob durch den Londoner Traktat und durch das Thronfolgegesetz das Erbrecht des Prinzen Christian genügend gesichert erscheint.

Hier müssen wir zunächst daran erinnern, daß die beim Londoner Traktat betheiligten Mächte zwar versprochen haben, die neue Successionsordnung *anzuerkennen*, aber nicht, sie zu *garantiren*. Vielmehr haben sie sich jedes Ausdrucks sorgfältig enthalten, der als eine Garantie aufgefaßt werden könnte. Ferner kann es nicht wohl die Absicht der kontrahirenden Mächte gewesen sein, begründete Erbansprüche durch einen Machtspruch zu beseitigen. Das ganze dynastische System in Europa würde auf morschen Stützen beruhen, wenn die Erbrechte einzelner Fürstenhäuser durch Beschlüsse anderer Fürsten nach bloßen Gründen der Zweckmäßigkeit vernichtet werden

könnten. Dies kann nicht die Absicht der Mächte gewesen sein. Auch hat Dänemark selbst den Londoner Traktat nicht so verstanden. Denn selbst nach der Unterzeichnung desselben hat die dänische Regierung sich viele Mühe gegeben, einen Verzicht des Herzogs von Augustenburg zu erlangen. Dies wäre überflüssig gewesen, wenn das Recht des Herzogs durch den Londoner Traktat vernichtet wäre. Man darf nicht voraussetzen, daß die kontrahirenden Mächte absichtlich ein großes Unrecht haben begehen oder sanktioniren wollen. Von dänischer Seite wurden in London einige Verzichtleistungen beigebracht. Allerdings war es dabei hauptsächlich auf eine Täuschung der Diplomaten abgesehen, welche mit dem Detail dieser verwickelten Erbverhältnisse wenig vertraut waren und deshalb zu dem Glauben verleitet werden sollten, die vorliegenden Verzichte seien genügend. Durch den Londoner Traktat also erklären die kontrahirenden Mächte nichts weiter, als daß von ihrer Seite der neuen Successionsordnung keine Schwierigkeiten bereitet werden sollen. Aber die dänische Regierung ist dadurch nicht der Verpflichtung enthoben, die etwa von anderer Seite entgegenstehenden rechtlichen Schwierigkeiten durch besondere Uebereinkünfte mit den Betheiligten zu beseitigen. Gelingt ihr dies nicht und zeigt es sich späterhin, daß die vorausgesetzten Verzichtleistungen nicht vorhanden sind, so hat keine europäische Macht die Thronfolge des Protokollprinzen garantirt.

Es fragt sich also, ob die für eine Veränderung der Thronfolgeordnung erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Unzweifelhaft ist zu einer Veränderung der gesetzlichen Vorschriften über die Thronfolgeordnung außer der Willenserklärung des Landesherrn noch ferner erforderlich: 1) die Zustimmung und Verzichtleistung aller derjenigen Agnaten oder Kognaten, deren Erbrecht durch die neue Successionsordnung auf irgend eine Weise verletzt oder geschmälert wird; 2) die Einwilligung der Landesvertretung, und endlich 3) insofern es sich um ein deutsches Bundesland handelt, also hier für Holstein und Lauenburg, die Zustimmung des deutschen Bundes.

Diese drei Bedingungen sind nicht erfüllt. Es wird

genügen, für jeden dieſer drei Punkte an einige notoriſche Thatſachen zu erinnern.

Es fehlt an den erforderlichen Verzichten derjenigen Berechtigten, deren Erbrecht näher iſt als das des Protokollprinzen, ſowohl in Dänemark, als auch in Schleswig-Holſtein, als auch in Lauenburg. Zunächſt im Königreich Dänemark. Hier hat der Prinz Chriſtian von Glücksburg nach dem däniſchen Königsgeſetz allerdings eine Anwartſchaft auf die Erbfolge, aber eine ſehr entfernte. Sie beruht darauf, daß ſeine Großmutter eine Tochter des König Friedrich's V. war. Aber es ſind einige dreißig Prinzen und Prinzeſſinnen vorhanden, welche nach dem Königsgeſetze der Thronfolge näher ſtehen würden als der Protokollprinz. Von allen dieſen näher berechtigten Perſonen haben bis jetzt nur ſehr wenige verzichtet, nämlich: die Landgräfin Charlotte von Heſſen, ihr Sohn Prinz Friedrich von Heſſen und ihre älteſte Tochter Marie, vermählte Prinzeſſin von Anhalt-Deſſau. Die zweite Tochter der Landgräfin Charlotte iſt die Gemahlin des Protokollprinzen. Daß ſie ihr Erbrecht nicht gegen ihren Gemahl geltend machen wird, darf vorausgeſetzt werden; aber es muß zugleich daran erinnert werden, daß ſie nicht zu Gunſten ihres Gemahls verzichten kann. Eine Uebertragung des Erbfolgerechts an Entferntere mit Uebergehung näher Berechtigter iſt weder nach den allgemeinen Grundſätzen des Fürſtenrechts, noch nach dem däniſchen Königsgeſetz möglich. Ein Verzicht hat immer nur den Erfolg, daß das Erbrecht auf den zunächſt Berechtigten übergeht. Ob die dritte Tochter der Landgräfin Charlotte, die Prinzeſſin Auguſte, die mit Herrn von Blixen-Finecke verheirathet iſt, verzichtet hat, iſt nicht bekannt.

Daß dieſe Verzichte nicht genügen, liegt auf der Hand. Wahrſcheinlich aber haben ſie gar keinen Werth. Wir haben früher geſehen, daß die Landgräfin Charlotte nach dem däniſchen Königsgeſetz allerdings das nächſte Erbrecht an die däniſche Krone hat, falls ſie den jetzigen König und den Prinzen Ferdinand überlebt. Für dieſen Fall würden nach ihr auch ihre Deszendenten die Nächſtberechtigten ſein (obgleich ſelbſt dieſer Satz beſtritten werden kann und beſtritten worden

ist). Dann würden also einige, wenn auch nicht genügende Verzichte vorliegen. Wenn aber, wie es wahrscheinlicher ist, die 73 Jahre alte Landgräfin Charlotte früher stirbt, als der 54 Jahre alte König, so haben nicht die Deszendenten der Landgräfin Charlotte das nächste Erbrecht, sondern die Töchter des Königs Friedrich VI. Das Erbrecht der Hessen wird dann ein sehr entferntes. Für diesen bei Weitem wahrscheinlicheren Fall sind die vorliegenden Verzichte völlig werthlos. Die Töchter Friedrich's VI. haben nicht verzichtet, und ebenso wenig diejenigen Prinzen, welche nach ihnen zunächst berechtigt sind.

So steht es in Dänemark. In Schleswig-Holstein liegt die Sache für den Protokollprinzen wo möglich noch ungünstiger. Hier sind nicht weniger als elf näher berechtigte Agnaten vorhanden, welche auf ihr Erbrecht bis jetzt nicht nur nicht verzichtet, sondern zum Theil gegen das neue Thronfolgegesetz selbst ausdrücklich protestirt haben. Diese Agnaten sind:

1) Der Herzog Christian August von Augustenburg. Der Herzog hat allerdings unter dem 30. Dezember 1852 eine Erklärung ausgestellt, in welcher er sich verpflichtet, den von dem König von Dänemark in Bezug auf die Erbfolge gefaßten oder künftighin zu fassenden Beschlüssen in keiner Weise entgegenzutreten. Die Umstände, unter denen diese Erklärung ausgestellt wurde, sind folgende: Es ist bekannt, in welchem Grade der Herzog durch das in seiner Person vorhandene Erbrecht sich den Haß der Dänen zugezogen hatte. Durch gerichtliche Aussagen ist erwiesen, daß der König von Dänemark im September 1848 in Sonderburg in Gegenwart einer großen Anzahl von Menschen den Herzog von Augustenburg für „vogelfrei" erklärt hat: „Jedermann könne ihn erschießen." Gleich nach dem Ausbruch des Krieges wurden die sehr bedeutenden Besitzungen des Herzogs im Herzogthum Schleswig, auf Alsen und in Sundewitt von der dänischen Regierung mit Beschlag belegt; sämmtliche Einkünfte wurden ihm entzogen. Im Jahre 1851, nachdem Holstein durch österreichische und preußische Truppen sequestrirt war, wandte die dänische Regierung

sich an Preußen mit dem Ersuchen, ein Abkommen zwischen ihr und dem Herzog von Augustenburg zu vermitteln. Diese Verhandlungen blieben lange erfolglos, weil der Herzog sich entschieden weigerte, auf seine Erbrechte zu verzichten, obwohl damals Herr von Manteuffel die größten Anstrengungen machte, ihn zu einem solchen Verzicht zu bewegen. Im März 1852 trat Dänemark mit der Proposition hervor, den Herzog für seine Besitzungen in Schleswig nach Abzug der darauf ruhenden Schulden die Summe von 2,250,000 Thalern Preuß. Courant auszahlen zu wollen, wogegen der Herzog versprechen solle, der beabsichtigten Thronfolge in Dänemark nicht entgegenzutreten. Diese Proposition war als ein Ultimatum bezeichnet mit der Erklärung, daß, wenn der Herzog dieselbe nicht innerhalb vier Wochen angenommen haben würde, der König von Dänemark sich zu nichts weiter verbindlich mache. Privatim war noch die Drohung hinzugefügt, daß, falls der Herzog die Proposition nicht annähme, sein gesammtes Vermögen werde konfiszirt werden; diese Konfiskation sollte von Rußland und England im Voraus genehmigt sein. Auch wurden noch andere Maßregeln gegen den Herzog und sein Haus in Aussicht gestellt. Der Herzog erklärte hierauf der preußischen Regierung, daß, da das Vermögen nicht ihm, sondern seiner Famlie gehöre und die Intentionen der dänischen Regierung ihm zur Genüge bekannt seien, er sich gezwungen sehe, diese Proposition anzunehmen, weil er sonst Gefahr laufe, das ganze Vermögen seiner Famlie zu verlieren. In der Erklärung, welche der Herzog am 30. Dezember 1852 ausgestellt hat, hat er nicht auf sein Erbrecht verzichtet, sondern er hat nur versprochen, den Beschlüssen des Königs hinsichtlich der Erbfolge nicht entgegenzutreten. In ihren Konsequenzen kann diese Erklärung die Bedeutung eines persönlichen Verzichtes gewinnen. Auf jeden Fall wird außer dem Herzog Niemand durch die Erklärung gebunden, weder seine Söhne, welche im Jahre 1852 bereits majorenn waren, noch seine Seitenverwandten. — Außer dem Herzog gehen noch folgende Agnaten dem Protokollprinzen vor:

2) Der älteste Sohn des Herzogs, Erbprinz Friedrich von

Auguſtenburg. Dieſer hat nicht nur nicht verzichtet, ſondern hat vielmehr im Januar 1859 in einem an den König von Dänemark gerichteten Schreiben ſein Erbrecht gegen die Beſtimmungen des Thronfolgegeſetzes von 1853 ausdrücklich verwahrt;

3) der am 20. Januar dieſes Jahres geborene Sohn des Erbprinzen Friedrich;

4) der zweite Sohn des Herzogs, Prinz Chriſtian von Auguſtenburg;

5) der Bruder des Herzogs, Prinz Friedrich von Noer. Wir dürfen hier daran erinnern, daß der Prinz von Noer einen von der engliſchen Regierung entgegengenommenen Proteſt gegen den Londoner Traktat eingelegt hat, deſſen einziger Zweck nur der ſein könne, „die verſchiedenen erbberechtigten Linien zu entfernen, die eine Wehr gegen das Ereigniß bilden, welches das däniſche Volk nur mit Abſcheu betrachtet, nämlich die Einverleibung Dänemarks in das ruſſiſche Reich;“

6) der Sohn des Vorgenannten, Prinz Friedrich von Noer;

7) der Vetter des Herzogs, Prinz Woldemar von Auguſtenburg. — Außer den Mitgliedern des auguſtenburgiſchen Hauſes gehen dem Prinzen Chriſtian von Glücksburg noch ſeine älteren Brüder vor, alſo:

8) der Herzog Karl von Glücksburg;

9) deſſen Bruder, der Prinz Friedrich von Glücksburg;

10) des Vorgenannten Sohn, Prinz Friedrich Ferdinand von Glücksburg;

11) des Herzogs dritter Bruder, Prinz Wilhelm von Glücksburg.

Erſt nach allen dieſen kommt der Protokollprinz.

Wie in Dänemark und in Schleswig-Holſtein, ſo ſteht es in Lauenburg. Auch hier fehlt es an den genügenden Verzichten. In der Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung vom 29. Juli 1852 hat der Geſandte der großherzoglich und herzoglich ſächſiſchen Häuſer eine Verwahrung der Rechte des ſachſen-erneſtiſchen Geſammthauſes auf eventuelle Succeſſion in Lauenburg eingelegt. Auch das

großherzoglich-mecklenburgische Haus hat sich eventuelle Erbrechte an Lauenburg durch eine beim Bundestag eingelegte Verwahrung vorbehalten.

Wie an den Verzichten der näher berechtigten Erben, so fehlt es zweitens an der Zustimmung der Landesvertretungen. Zwar der dänische Reichstag hat nach langem Sträuben das Thronfolgegesetz von 1853 genehmigt. Dies wird im Eingange des Gesetzes selbst hervorgehoben. Dadurch hat die dänische Regierung anerkannt, was ohnehin selbstverständlich ist, daß die bestehende Successionsordnung nicht einseitig durch den Landesherrn mit rechtlicher Gültigkeit aufgehoben oder abgeändert werden kann, daß vielmehr dazu die Zustimmung der Landesvertretung erforderlich ist. Nun aber sind die Stände der drei deutschen Herzogthümer gar nicht gefragt worden. Weder den schleswigschen, noch den holsteinischen Ständen, noch der lauenburgischen Ritter- und Landschaft ist das Thronfolgegesetz vorgelegt. Wenn nun unbestreitbar ist, daß der dänische Reichstag, in welchem die Herzogthümer nicht vertreten sind, über das Erbfolgerecht in den Herzogthümern nicht hat verfügen können, so folgt daraus, daß das Thronfolgegesetz von 1853 für die drei Herzogthümer keine Gültigkeit hat, daß es für sie nichts ist, als ein bis jetzt noch nicht zur Vorlage gekommener Gesetzentwurf. Die holsteinischen Stände haben sich hierüber bereits deutlich erklärt. Im Jahre 1859 sahen sie sich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß sie zu dem Thronfolgegesetz ihre Zustimmung nicht gegeben haben. Darauf ließ die Regierung während der vorjährigen Diät in den Motiven eines den Ständen vorgelegten holsteinischen Verfassungsentwurfs die Bemerkung einfließen, daß einer solchen Verwahrung an sich keine Bedeutung beigelegt werden könne. Die holsteinischen Stände hielten sich einer solchen Aeußerung gegenüber verpflichtet, wiederholt hervorzuheben, „daß das Thronfolgegesetz nur dem dänischen Reichstag zur Beschlußnahme vorgelegt und von demselben genehmigt, für die Herzogthümer dagegen einseitig vom König erlassen sei, ohne daß sie um ihre Zustimmung angegangen wären, oder durch ihre Vertreter

dazu mitgewirkt hätten.“ Die Folge ist, daß die Herzogthümer durch ein Gesetz, bei welchem sie nicht mitgewirkt haben, auch nicht verpflichtet sein können.

Endlich drittens fehlt die Genehmigung des deutschen Bundes, welche für eine Aenderung der Thronfolgeordnung in Holstein und Lauenburg nothwendig ist. Der deutschen Bundesversammlung ist weder der Londoner Traktat, noch das Thronfolgegesetz in offizieller Weise mitgetheilt. Dänemark hat nur an die einzelnen deutschen Regierungen das Ersuchen gestellt, dem Londoner Vertrag beizutreten. Soweit bekannt, haben zwei Regierungen, Kurhessen und Hannover, dem Vertrag ihre Zustimmung gegeben. Hannover mag diesen Schritt später wohl bereut haben. Alle anderen Regierungen haben es abgelehnt. Preußen und Oesterreich haben sich an dem Londoner Traktat nicht als deutsche Bundesstaaten, sondern als europäische Mächte betheiligt. Für den deutschen Bund ist der Londoner Vertrag und das Thronfolgegesetz von 1853 vollkommen unverbindlich. Nach der Bundesverfassung hat die deutsche Bundesversammlung das alleinige Recht, darüber zu entscheiden, wer als Bundesfürst unter den Bundesfürsten Platz nehmen kann. Um diesem Entscheidungsrechte nicht zu präjudiziren, bestanden Oesterreich und Preußen darauf, daß im Artikel 3. des Londoner Traktats die Rechte des deutschen Bundes vorbehalten blieben. Die Kompetenz des Bundes wird also auch von den europäischen Mächten nicht bestritten. Für die Stellung des Bundes zu der Erbfolgefrage ist noch immer der Bundesbeschluß vom 17. September 1846 maßgebend, in welchem die Rechte der Agnaten vorbehalten sind. Die Bundesversammlung hat sich also für den Fall, daß der Mannsstamm des dänischen Königshauses ausstirbt, die Entscheidung vorbehalten; sie hat nichts, durchaus nichts gethan, wodurch dieser Entscheidung präjudizirt würde.

Es fehlt also an allen Voraussetzungen, die erforderlich sind, um der neuen Thronfolgeordnung eine gesicherte Rechtsgrundlage zu geben. Bei einer etwaigen Revision des Londoner Vertrages würde man mit Recht geltend machen können, daß die Voraussetzungen, von

denen man bei der Unterzeichnung ausging, nicht eingetroffen ſind. Die beiden deutſchen Großmächte aber ſind noch aus einem anderen Grunde berechtigt, ihre Zuſtimmung zu dem Londoner Vertrage wieder zurückzunehmen. Dieſe Zuſtimmung war von ihnen bezeichnet worden als ein Aequivalent für die von Dänemark hinſichtlich der Verfaſſung der deutſchen Herzogthümer übernommenen Verpflichtungen. Bekanntlich wurde während des Jahres 1851 zwiſchen Preußen und Oeſterreich einerſeits und Dänemark andererſeits über die verfaſſungsmäßige Stellung unterhandelt, welche die Herzogthümer Schleswig, Holſtein und Lauenburg innerhalb der däniſchen Geſammtmonarchie haben ſollten. Die Punkte, über welche man ſich vereinbart hatte, ſind in der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 zuſammengefaßt. Oeſterreich hatte in einer Depeſche vom 26. Dezember 1851 die Bedingungen entwickelt, unter denen es das von der däniſchen Regierung vorgelegte Programm für annehmbar halte. Preußen hatte ſich in einer Depeſche von 30. Dezember 1851 der öſterreichiſchen Auffaſſung angeſchloſſen. Die däniſche Antwort vom 29. Januar 1852 ſprach ihr Einverſtändniß mit den von der preußiſchen Regierung getheilten Abſichten des öſterreichiſchen Kabinets aus. Die für die vorliegende Frage entſcheidende Stelle der öſterreichiſchen Depeſche vom 26. Dezember 1851 lautet:

„Würde nun die däniſche Regierung ſich bewogen finden, diejenige Auffaſſung ihres Programms, die wir in dem Gegenwärtigen Erlaß und in der Anlage deſſelben niedergelegt haben, auch als die ihrige anzuerkennen, würde ſie uns zugleich der wirklichen Ausführung der Abſichten, die ſie uns bis jetzt offiziell nur als eine mögliche Eventualität zur Kenntniß gebracht hat, in der bindenden Form einer auf Befehl Sr. Majeſtät des Königs abgegebenen Erklärung verſichern und danach auch ihre Handlungen einrichten, ſoweit dazu ſchon jetzt Veranlaſſung gegeben iſt, ſo könnten wir auf einen baldigen verſöhnenden Ausgang der ſeitherigen Irrungen zwiſchen den verſchiedenen Theilen der däniſchen Monarchie, wie zwiſchen dieſer und dem deutſchen Bund zuverſichtlich vertrauen; wir würden das Mandat, kraft

deſſen wir in Gemeinſchaft mit Preußen den deutſchen Bund in dieſer Angelegenheit vertreten, unter gleichzeitiger Räumung Holſteins und Wiederherſtellung der vollen landesherrlichen Gewalt in dieſem Herzogthum zurücklegen, in der Bundesverſammlung für die getroffene Vereinbarung einſtehen, und zugleich die neue innere Begründung des Verbandes der unter Einem Herrſcher vereinigten Lande für weit genug vorgeſchritten erachten, um uns an der völkerrechtlichen Verbürgung der Integrität der Monarchie mittelſt Anerkennung der gemeinſamen Erbfolge zu betheiligen."

Hier iſt mit deutlichen Worten die Betheiligung an der Anerkennung der gemeinſamen Erbfolge, alſo an dem Londoner Vertrag, als ein Aequivalent für die Zugeſtändniſſe bezeichnet, welche die Mächte in Betreff der verfaſſungsmäßigen Stellung der Herzogthümer von Dänemark verlangten. Dieſe Zugeſtändniſſe hat Dänemark allerdings im Januar 1852 gemacht, aber es hat ſie nicht gehalten. Dies iſt ſo notoriſch, daß wir uns dabei nicht aufzuhalten brauchen. Alle die langwierigen Verhandlungen der letzten Jahre ſind gerade dadurch veranlaßt, daß Dänemark die Verabredungen von 1852 verletzt hat. Einen Beweis für dieſe däniſchen Vertragsverletzungen beizubringen, iſt vollkommen überflüſſig, ſeit der däniſche Konſeilspräſident Hall in ſeiner neueſten Depeſche vom 26. Dezember 1861 ſelbſt erklärt hat, „daß die däniſche Regierung von dem reſultatloſen Verſuche abſteht, die Vorausſetzungen von 1852 in der damals beabſichtigten Weiſe durchzuführen." Wir nehmen dieſe Erklärung dankbar entgegen; ſie enthält das Zugeſtändniß, daß Dänemark ſeine im Jahre 1852 gegebenen Verſprechungen bisher nicht erfüllt hat und in Zukunft nicht erfüllen will. Die Vorlagen, welche dem im Januar dieſes Jahres in Kopenhagen eröffneten Rumpfreichsrath gemacht ſind, ſind vollends eine unverhüllte und vollſtändige Losſagung von dem Abkommen von 1852 und von den damals gegebenen Verſprechungen. Die richtige Antwort darauf iſt, daß die deutſchen Mächte ihre Zuſtimmung zum Londoner Vertrag, welche nur ein Aequivalent für

jene Verſprechungen war, wieder zurücknehmen. Daß ſie dazu berechtigt ſind, wird Niemand bezweifeln.

So ſteht es mit der Solidität des Londoner Traktats. Wir ſollten meinen, es wäre für die deutſche Diplomatie keine übermäßig ſchwere Aufgabe, dieſen Traktat bei paſſender Gelegenheit wieder fort zu revidiren. Man wird doch in Deutſchland dieſe Aufgabe nicht für ſchwieriger halten, als in Dänemark. In Dänemark aber glaubt man nicht an die Feſtigkeit des Londoner Traktats. Dort hat man die Empfindung, auf einer morſchen Eisdecke zu wandeln, die in jedem Augenblick einzubrechen droht. Man hütet ſich wohl, die Zweifel an dem Beſtand des neuen Thronfolgegeſetzes laut werden zu laſſen. Aber die Zweifel ſind dennoch vorhanden. Zuweilen, wenn auch ſelten, wird dort eine Stimme laut, welche die Bodenloſigkeit der däniſchen Verhältniſſe gerade in Beziehung auf dieſen Fundamentalpunkt unumwunden anerkennt.

Wir können uns damit begnügen, nur die merkwürdigſte Aeußerung, welche wir über dieſen Punkt aus Dänemark vernommen haben, hier anzuführen. Sie rührt von einem däniſchen Miniſter des Auswärtigen her, welcher zugleich ein Schwager des Protokollprinzen iſt, nämlich von Herrn von Blixen-Finecke. Dieſer war Ende 1859 Miniſter des Auswärtigen. Bekanntlich ſtand damals ein europäiſcher Kongreß zur Regelung der italieniſchen Frage in Ausſicht. Zwiſchen dem Protokollprinzen und ſeinem Schwager Blixen-Finecke war im Anfang Dezember ein Zerwürfniß ausgebrochen. Blixen-Finecke wollte ſeinen Schwager als Statthalter nach Holſtein ſchicken; der Protokollprinz wollte ſich auf dieſen Plan nicht einlaſſen. Da ſchrieb Blixen-Finecke ihm am 11. Dezember 1859 den nachſtehenden Brief:

„Es wird Ew. königlichen Hoheit bekannt ſein, daß man von vielen unſerem hartgeprüften Vaterlande feindlichen Seiten die Frage wegen einer Reviſion des Londoner Traktats, betreffend die Thronfolgeordnung in der däniſchen Monarchie, aufgeworfen hat. Namentlich hat die franzöſiſche „Preſſe“ und beſonders der Verfaſſer der Reiſebeſchreibung des Prinzen Napoleon in den nordiſchen Län-

dern hervorgehoben, wie wünſchenswerth es ſei, daß dieſer Staatsakt weſentlich modifizirt werde. Ich brauche nicht erſt Ew. königlichen Hoheit auseinander zu ſetzen, wie wichtig es für die theuerſten Intereſſen des Staates und — was damit in enger Verbindung ſteht — für die Intereſſen Ew. königlichen Hoheit ſein würde, wenn man verhindern könnte, daß die beregte Frage überhaupt auf dem Kongreß zur Sprache komme, oder wenigſtens bewirken könnte, daß ſie in einer für die däniſche Monarchie erſprießlichen Weiſe vorkomme. Dieſes Letztere würde nur geſchehen können, wenn die Regierung Sr. Majeſtät im Stande wäre, auf dem Kongreſſe die begründete Erklärung abzugeben, daß der Friede und die Ordnung in der Monarchie zu Stande gebracht, jede äußere Dispoſition über unſere Verhältniſſe dadurch überflüſſig geworden ſei. Dies hat die Regierung Sr. Majeſtät geglaubt ins Werk ſetzen zu können, wenn ſowohl Se. Majeſtät der König als auch Ew. königliche Hoheit zu vermögen wären, dem Zuſammenhalt der Monarchie das perſönliche Opfer zu bringen, das in der Annahme des Statthalterpoſtens in Holſtein ſeitens Ew. königlichen Hoheit liegen würde. Ich räume ein, daß das Miniſterium ſich Ew. königliche Hoheit als einen Schild gegen innere Unruhen ſowohl als gegen Gewalt von außen gedacht hat; aber Ew. königliche Hoheit würden alsdann doch nur das, was einſt mit der Zeit Ihnen und Ihrem Geſchlechte zufallen ſoll, ſchützen. Zum Schluſſe erlaube ich mir die unterthänige Frage, wer Ihnen größeres Vertrauen erweiſt: die verantwortlichen Rathgeber Sr. Majeſtät, die in der Annahme des Ew. königlichen Hoheit angebotenen Poſtens eine Sicherung für das Zuſammenhalten der Monarchie ſehen, eben weil ſie auf Ew. königlichen Hoheit Loyalität und Unparteilichkeit bauen, — oder die unverantwortlichen privaten Zwiſchenläufer, die von der Anſtellung Ew. königlichen Hoheit eine Zerſplitterung des Staats befürchten, weil ſie von der für Ew. königlichen Hoheit Kopf und Herz gleich beleidigenden Vorausſetzung ausgehen, daß Sie ein williges Werkzeug in den Händen illoyaler und aufrühreriſcher Schleswig-Holſteiner werden würden. Im Falle der Weigerung von Seiten Ew. königlichen

Hoheit wird die Verantwortlichkeit für die möglichen Folgen lediglich Ihnen zur Last fallen, während Sr. Majestät Regierung sich bewußt ist, Ihnen gegenüber ihre Pflicht erfüllt zu haben."

So schreibt der dänische Minister des Auswärtigen an seinen Schwager, welcher designirter Thronfolger ist. Herr von Blixen-Finecke ist ein Abenteurer, leichtsinnig und unzuverlässig, aber er hat mehr staatsmännischen Blick, als alle die Advokaten und Magister zusammengenommen, welche gegenwärtig das dänische Ministerium bilden. Aus dem vorstehenden Briefe mag man erkennen, wie es dem Protokollprinzen in Dänemark, wo man ihn für einen verkappten Schleswig-Holsteiner hält, an jedem sicheren Boden fehlt. Noch mehr ist das in Schleswig-Holstein der Fall, wo man ihn für eine Null hält, welcher später eine dänische Ziffer vorgesetzt werden soll.

Wichtiger und interessanter ist die Unumwundenheit, mit der Herr von Blixen-Finecke eine Revision des Londoner Traktats als möglich und wahrscheinlich in Aussicht stellt. Wenn selbst die Dänen sich dies nicht länger verhehlen können, so dürfen doch wir in Deutschland nicht an der Durchführung einer solchen Aufgabe verzweifeln. An einer Rechtsgrundlage fehlt es der neuen Thronfolgeordnung in Dänemark durchaus; von dieser Seite ist der Angriff so leicht wie möglich. Es handelt sich nur darum, diese Ueberzeugung zur europäischen Anerkennung zu bringen. Das ist lediglich eine Frage der Opportunität. Der Zeitpunkt der Aktion muß so gewählt werden, daß er die Bürgschaft des Erfolges gewährt. Beim Beginn des letzten orientalischen Krieges war ein solcher Zeitpunkt, wie er nicht günstiger gedacht werden kann. Er wurde versäumt, weil damals noch in Preußen dieselbe Unfähigkeit und Blindheit, welche den Londoner Traktat unterzeichnet hatte, an der Spitze stand. Aber solche Momente kehren wieder; es wird nur darauf ankommen, entschlossen die Gelegenheit beim Schopfe zu fassen.

Eins steht fest. Die schleswig-holsteinische Frage ist die Geschichte vom kranken Manne am Sund. Die Dänen sind die Türken des Nordens. Der Patient ist nicht mehr zu kuriren. Vor zehn Jahren

wäre eine Erhaltung der däniſchen Monarchie vielleicht noch möglich geweſen, jetzt nicht mehr. Die Brutalität und Nichtswürdigkeit der däniſchen Politik hat jeden Gedanken daran unmöglich gemacht. Die Diplomaten, welche als Aerzte am däniſchen Krankenlager ſtehen, haben es in der Hand, den Todeskampf zu verlängern. Aber ein guter Arzt weiß, daß in ganz hoffnungsloſen Fällen ſeine Aufgabe nur noch ſein kann, den Todeskampf zu erleichtern.

Das Ende des Kampfes kann nur die Auflöſung der däniſchen Monarchie ſein. Die deutſchen und die däniſchen Beſtandtheile derſelben müſſen ſich von einander ſondern. Was wir wünſchen, iſt nur die Auflöſung einer unnatürlichen Verbindung; es iſt weit verſchieden von dem Untergang Dänemarks. Dieſem kleinen Staat wünſchen wir im Gegentheil jedes mögliche Gedeihen. Aber, wendet man uns in der Regel ein, das arme Königreich Dänemark kann ohne die Herzogthümer nicht exiſtiren; es würde zu klein ſein, um für ſich beſtehen zu können. Wäre dies richtig, ſo ſehen wir doch nicht ein, weshalb die Herzogthümer dazu verurtheilt ſein ſollen, als ein Schemel für die däniſche Scheingröße zu dienen. Aber iſt es denn wirklich wahr, daß Dänemark nicht für ſich allein exiſtiren kann? Das Königreich würde, nachdem die Herzogthümer von demſelben abgetrennt ſind, etwa 1,700,000 Einwohner zählen. Das iſt ungefähr die Einwohnerzahl des Königreichs Württemberg. Es iſt nicht einzuſehen, weshalb Dänemark nicht eben ſo gut ſollte exiſtiren können, wie Württemberg. Nur müſſen die Dänen ſich die Großmannsſucht aus dem Kopfe ſchlagen. Sie müſſen nicht mehr ſcheinen wollen, als ſie ſind. Die „fratzenhafte Eitelkeit“ iſt bekanntlich ihr alter Nationalfehler. Können ſie ſich davon frei machen und ſich beſcheiden, ihren Verhältniſſen gemäß, einrichten, ſo wird es ſchon gehen.

Wenn es aber dennoch richtig wäre, daß Dänemark ohne die Herzogthümer nicht als ſelbſtändiger Staat beſtehen kann? Im Jahre 1813, als es ſich darum handelte, Norwegen an Schweden abzutreten, wurde von vielen Seiten behauptet, Dänemark könne ohne Norwegen nicht beſtehen. Damals meinte Graf Münſter: Pourquoi

ce royaume ne cesserait-il d'exister? Dasselbe können wir jetzt auf eine gleiche Einwendung antworten. Warum ist es nothwendig, daß Dänemark existire?

Ein altes Vorurtheil behauptet, daß Dänemark als der „Hüter am Sunde" für das europäische Gleichgewicht nothwendig sei. Ist damit gemeint, daß Dänemark die Einfahrt in den Sund beherrscht, so ist das nicht richtig. Am 30. März 1801 hat die englische Flotte unter Sir Hyde Parker und Nelson die Durchfahrt durch den Sund erzwungen. Vergeblich eröffnete das Schloß Kronenburg aus mehr als hundert Kanonen ein heftiges Feuer gegen die englischen Schiffe. Diese litten nur geringen Schaden, und die englischen Matrosen spotteten über die wirkungslosen Anstrengungen der Dänen.

Gerade umgekehrt lautet ein anderer Einwand: es liege im Interesse Europa's, daß nicht beide Küsten des Sundes sich in der Hand einer Regierung befinden; denn diese werde dadurch in den Stand gesetzt, die Einfahrt in die Ostsee zu sperren. Auch dies ist ein Irrthum. Es mag sein, daß eine Macht, welche zugleich Helsingborg und Helsingör besitzt, im Stande ist, den Sund zu sperren. Aber der Sund ist nicht die einzige Straße in die Ostsee; er ist nicht einmal mehr die wichtigste. Das Vorurtheil, welches früher gegen die Durchfahrt durch den großen Belt herrschte, hat sich als unbegründet erwiesen. In den Jahren 1854 und 1855 sind die Flotten Englands und Frankreichs, welche in die Ostsee geschickt wurden, regelmäßig durch den großen Belt gegangen, nicht durch den Sund. Der große Belt aber ist so breit, daß er von den Küsten aus nicht gesperrt werden kann. Die Bedeutung des Sundes ist dadurch eine weit geringere geworden. Mögen die beiden Küsten desselben sich in der Hand zweier Regierungen oder einer Regierung befinden, die Freiheit der Einfahrt in die Ostsee ist davon nicht abhängig. Die Herrschaft des Sundes macht die Ostsee nicht zu einem geschlossenen Meer.

In Wirklichkeit liegt die Gefahr für die Freiheit der Ostsee an einer ganz anderen Stelle, als in den skandinavischen Staaten. Sie

liegt in dem unüberwindlichen Drang Rußlands, auf der Ostsee vorwärts zu schreiten. Rußland ist von Moskau nach Petersburg, von Petersburg nach Finnland, nach den Alandsinseln vorgedrungen. Rußland hat seinen Blick auf Bornholm gerichtet und wird ihn auf Kopenhagen richten. Kopenhagen ist sein Konstantinopel des Nordens. Es wird nicht ruhen, als bis es hier feststeht, nicht weil es dies will, sondern weil es nicht anders kann. Wer von dem Leben der Staaten redet, muß nach Menschenaltern rechnen. Es macht daher keinen Unterschied, daß die Beschäftigung mit den innern Reformen gegenwärtig eine Pause in der expansiven Tendenz Rußlands veranlaßt hat.

Dies ist der Grund, weshalb eine Stärkung Dänemarks im europäischen Interesse wünschenswerth ist. Nur muß man die vernünftigen Mittel zu einer solchen Stärkung anwenden. Die Verbindung mit Schleswig-Holstein aber ist nichts als eine Schwächung Dänemarks; denn sie zwingt dies Land, seine besten Kräfte in einem unaufhörlichen inneren Kriege aufzureiben. Die Herstellung einer selbständigen Macht am Sunde, die Ausgleichung aller streitenden Interessen ist allein dadurch möglich, daß durch die Vereinigung des eigentlichen Königreichs Dänemark mit Schweden und Norwegen ein Skandinavien konstituirt werde, das mächtig genug ist, sich von Rußland, Deutschland und England unabhängig zu erhalten, ohne doch so mächtig zu sein, daß es einem von diesen Staaten gefährlich werden könnte.

In der That wird dies erreicht durch die skandinavische Union, auf welche auch von einer anderen Seite her die Geschichte des Nordens hinweist. Die mächtigste Strömung, welche gegenwärtig durch die europäische Welt geht, ist die nationale; es ist das Streben der verschiedenen Stämme einer Nationalität, sich zu einem großen Ganzen zusammenzuschließen. Auch die nordischen Völker sind von dieser Strömung mächtig ergriffen, und nicht allein die Völker, auch die beiden Könige — Karl XV. und Friedrich VII. — sind skandinavisch gesinnt. Im Juni 1860 machte Friedrich VII. dem schwedischen König einen Besuch in dem Lager bei Bonarp in Schonen.

Auch der Protokollprinz war im Gefolge des dänischen Königs. Aber dieser, welcher sich bekanntlich durch eine derbe und offene Natur auszeichnete, legte sich deshalb keinen Zwang an. Man erzählt sich, daß er an offener Tafel einen Toast auf Karl XV. ausbrachte und dabei den Wunsch aussprach, dieser möge sein Nachfolger in Dänemark werden.

Wir können uns mit voller Ueberzeugung diesem Wunsch des dänischen Königs anschließen. Der skandinavische Gedanke an und für sich ist gesund, und er beherrscht die Zukunft des Nordens. Deutschland hat keine Ursache, sich gegen diesen Gedanken feindlich zu stellen. Ein unter Preußens Leitung geeinigtes Deutschland würde in dem skandinavisch geeinigten Norden den besten und natürlichsten Bundesgenossen finden. Aber man darf nicht das Eiderprogramm mit der skandinavischen Idee verwechseln. Das Eiderprogramm ist nichts als eine Verzerrung und Verunstaltung der skandinavischen Idee; es streitet gegen die Natur und die Geschichte. Mit dem Eiderprogramm können wir niemals Frieden schließen. Was gesund ist an der skandinavischen Idee, beruht auf dem Prinzip der nationalen Staatenbildung. Aber die Grenze zwischen deutscher und skandinavischer Nationalität läuft nicht im Süden, sondern im Norden Schleswigs.

Eduard Haenels Buchdruckerei in Berlin.